



Die Revision der Verfassung.

Zweiter Artikel.

Wir haben in unserm ersten Artikel über die Revision der Verfassung (Nr. 218 d. Z.) den allgemeinen Grundsatz zu entwickeln gesucht, der bei der Revision maßgebend sein muß. Wir sind dabei von der Ansicht ausgegangen, daß das Prinzip der Einheit, auf welches jede Regierung sich stützen muß, und das in den absoluten Monarchien in der Person des Selbstherrschers, in Republiken in den Parlamenten ruht, in der konstitutionellen Monarchie nur durch die Vermittelung der monarchischen Gewalt mit der der Volksvertretung gewonnen werden kann, und haben dabei die Behauptung ausgesprochen, daß das demokratische Prinzip eine solche Vermittelung nicht zulasse. Wir sprachen dies mit dem Satz aus: „ein demokratisches Königthum ist ein Unding.“

Ehe wir auf die weitere Untersuchung unseres Themas eingehen, müssen wir noch Einiges über die Unverträglichkeit des demokratischen Prinzips mit der Idee des Königthums auseinanderlegen. Die Demokraten vom reinen Wasser, das glauben wir überzeugt zu sein, stimmen in diesem Punkte vollkommen mit uns überein. Diese haben zu viel Respekt vor dem Prinzip, das sie vertreten, um ihm selbst ins Gesicht zu schlagen und ihm prinzipiell die Spitze abzubrechen. Kein Demokrat aus Prinzip wird so sehr mit sich selbst in Widerspruch gerathen, um das Königthum ebenfalls im Prinzip anzuerkennen; er nimmt es als Thatsache hin, die bei der ersten günstigen Gelegenheit aufgehoben werden muß. Es ist gegen diese Logik nichts zu erheben, sobald man sich zu dem Prinzip der Demokratie bekennt.

Allein es giebt auch Demokraten aus Neigung, Männer, deren Freiheitsbestrebungen mehr in Gefühlen, als in Prinzipien wurzeln und die in edler Begeisterung für das Volkswohl sich überall anschließen, wo sie dasselbe fördern zu können glauben. Diese Gefühls-Demokraten meinen es gewiß ehrlich mit dem „demokratischen Königthum“, vergessen jedoch, daß ihre Grundfälle von der prinzipiellen Demokratie belächelt und gar nicht als demokratisch anerkannt werden. Die Verbindung, die hier zwischen Prinzip und Neigung existirt, ist eine unnatürliche und beruht eigentlich auf einer Begriffsverwechslung, denn thatsächlich sind die Demokraten aus Neigung gar keine Demokraten, wenn man anders den Begriff der Partei nicht verwischen will. Die eigentliche Demokratie in Deutschland hat ihr Muster aus Frankreich geholt und hier wie dort sind dieselben Grundfälle gelehrt worden. Man kann ihr, auch ohne sich zu ihr zu bekennen, doch die Berechtigung einer Partei nicht versagen, die für bereits bekannte Prinzipien in die Schranken getreten ist. Jene Andern dagegen, die sich aus volksthümlicher Gesinnung der Fahne der Demokratie angeschlossen haben, im Prinzip dagegen von den eigentlichen Demokraten ganz abweichen, werden ewig Fremdlinge in diesem Lager bleiben und niemals eine sichere und feste Stellung darin gewinnen.

Wenn diese Letzteren sagen: wir erkennen in dem erblichen Königthume das Stabile und Dauernde der Gesellschaft, d. h. das Symbol und den Grundstein, durch welchen ein Volk zum Staate geworden ist und welche es daher nicht aufgeben kann, ohne seine staatliche Existenz selbst in Frage zu stellen, allein wir wollen innerhalb dieses Staates das Interesse des ganzen Volkes gesichert wissen und keinen Staat von Beamten und Privilegierten im Staate haben, — so stimmen wir mit ihnen vollkommen überein, und sagen: auch wir erkennen die Nothwendigkeit volksthümlicher Institutionen neben und mit der Erhaltung des erblichen Königthums. Wenn uns jene Herren aber ein solches Königthum „demokratisch“ nennen und das belgische und englische Königthum als solches bezeichnen, so ist das irthümlich und ein ganz willkürlicher Gebrauch des Wortes „demokratisch“, den jeder gründliche Demokrat perhorresciren wird. Nach den Lehren der Demokratie kann weder Belgien noch England auf den Titel „demokratisch“ Anspruch machen, und der neue Stempel, mit der Inschrift: „demokratisch“ ist schwerlich zu einem prägnanten Ausdruck geeignet.

Wie übrigens die prinzipielle Demokratie

das „demokratische Königthum“ versteht, ist ganz klar aus den Petitionen zu ersehen, die der „Central-Ausschuß der deutschen Demokraten“ im verflossenen Winter im ganzen Lande verbreitet und an die zweite Kammer gerichtet haben wollte. Diese Petitionen verlangten 1) direkte, jedes Jahr zu erneuernde Wahlen, nebst dem Rechte der Zurückberufung der Abgeordneten durch die Wähler; 2) das Einkammersystem; 3) das Volkssverö für die Feststellung der Verfassung und aller dazu gehörigen Gesetze, da die Demokratie auch die absolute Macht der Parlamente nicht anerkenne; die Verfassung nebst den dazu gehörigen Gesetzen müssen daher sämmtlichen Urwählern des Landes zukommen, wenn sie Gesetzeskraft erhalten sollen; 4) direkte Wahl der Richter und Geschworenen durch das Volk.

Ein Königthum mit solchen Institutionen wäre allerdings ein „demokratisches“ in der richtigsten Bedeutung des Wortes; daß ein solches Königthum aber ein Unding ist, bedarf gewiß keiner besondern Beweisführung.

Unsere Aufmerksamkeit wird indeß bei der gegenwärtigen Revision der Verfassung nach einer ganz andern Seite hingelenkt, von welcher aus in entgegen gesetzter Weise eben so extreme Uebergänge drohen, wie die eben berührten Seitens der Demokraten. Wie diese mit dem Königthum, so gerade halten es die Kleist-Regow und Genossen mit der Konstitution. Wir werden die Ausführung dieses Satzes den Lesern nicht schuldig bleiben.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

1. Kammer. 44te Sitzung vom 25. Septbr. Präsident v. Auerswald eröffnet um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung. Am Ministerische Graf Brandenburg, v. Strotha, Simons.

Im 1. Posener Wahlbezirk ist Major v. Voigts-Reheß gewählt und bereits eingetreten.

Als Stellvertreter des Kriegsministers wird für die heutige Sitzung der geheime Reg.-Rath Fleck angekündigt.

Tagesordnung: Berathung über Art. 39 der Verfassungs-Urkunde, welcher lautet:

„Vorstehende Bestimmungen (Art. 38) finden auf die Thronen, das königliche Haus- und Fideikommiß, so wie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen, und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommiße, in so fern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden.“

Die Kommission hat die unveränderte Annahme dieses Artikels empfohlen, was auch ohne Debatte geschieht.

Art. 40 lautet:

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum unterliegt keinen andern Beschränkungen, als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums und die Ablosbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Eigenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.“

„Dne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Gerichtsherrlichkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbands fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablosbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmung bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten.

Die Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember v. J. stimmt in den zwei ersten Sätzen mit der Vorlage der Kommission überein, den dritten Satz hat sie gar nicht; dann lautet sie:

„Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken

zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen.

Bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung.

b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herfließenden Verpflichtungen. „Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablosbarer Zins vorbehalten werden.“

Die vielen zu diesem Artikel gestellten Amendements werden unterstützt. Es meldet sich eine große Anzahl Abgeordneter zum Wort.

Graf zu Limburg-Sturum: Die Kammer, welche vor einigen Tagen die Unverletzlichkeit des Eigenthums sanktionirte, hat dasselbe gestern auf das Empfindlichste verletzt.

Präsident weist den Redner wegen Verletzung des parlamentarischen Brauchs zurecht, worauf dieser an die Versammlung appellirt, aber nach der Geschäftsordnung zurückgewiesen wird.

Graf Limburg-Sturum (größtentheils ablesend) hebt, fortfahrend in seiner Rede, sein Streben nach bürgerlicher Freiheit hervor und verwahrt sich gegen reaktionäre Absichten. Die Kammer hat gestern der konstitutionellen Regierung einen harten Stoß versetzt; dieses zeige von unrechtem Haß gegen die Aristokratie (Unwillige Unterbrechung.) Schlesien hat etwa 3000 Fideikommiß- und Rittergutsbesitzer, davon haben vielleicht 700 derselben 6—8000 Rthlr. Revenüen; der größte Theil ist jetzt dem Bettelstabe nahe. Eine Eingabe schlesischer Rittergutsbesitzer an den Minister Eichmann ergab, daß unter 60 nur noch 8 oder 9 im Stande seien, ihre Klassensteuer zu bezahlen; der Herr Minister habe aber mit helfenden Maßregeln warten wollen, bis einige Herren Hungers gestorben seien. Die Schuldenmasse der schlesischen Güter sei 47 Mill. stark und vermehre sich bei jeder Verschlimmerung der politischen Konstellationen, wie in schlechten Jahren. Dennoch sei die geringste Erhöhung der Abgaben und jede Schmälerung der Einkünfte bedenklich. Als das günstigste Amendement empfehle er das Amendement Bethmann.

v. Manteuffel II.: Er befinde sich einmal in der angenehmen Lage, für Annahme des Artikels zu sprechen, jedoch mit der von Bethmann vorgeschlagenen Umänderung. Der Widerwille gegen die Privatsubjektion habe schon und werde mit Ausbildung der neuen Gerichtsordnung mehr abnehmen, dennoch sei ein Fortschritt in dem Artikel, welcher den Beweis liefern würde, daß im Alten mehr Gutes lag, als man neuerdings gemeint. Im Satz b hat die Kommission einige Auslassungen beantragt, mit denen er nicht einverstanden sei.

Graf v. Rittberg für das Amendement Risler, welches er mit eingebracht.

Risler: Der zweite Theil des Art. 40 bringt theils Bestimmungen zu Artikel 38, theils Ausnahmen von demselben. Nr. 1 des Vorschlages der Kommission ist ganz gerechtfertigt, von einer Entschädigung für die dort aufgehobenen Lasten kann nicht die Rede sein. Nr. 2 spricht von dem gutsherrlichen Verbands, also von persönlichen Abgaben; der schutzherrliche Verband fällt in der Regel mit dem gerichtlichen Verbands zusammen. Sollen nun die persönlichen Leistungen abgeschafft werden, wie anzunehmen ist, so müssen auch die Abgaben fallen. Sollen nur gewisse Korporationen oder Gemeinden mit Abgaben belastet bleiben, so müßte dieses decider gesagt werden, denn solche müßten für die Befreiung allerdings Entschädigung geben, da ihre Leistungen dinglicher Natur sind. Der Text der Verfassung sei in diesem Punkte dem Antrage der Kommission vorzuziehen.

Justiz-Minister: Das Amendement Rittberg-Risler sei nach seinem materiellen Inhalt anzuerkennen, doch sei es für die Verfassung nicht geeignet. Die rechte Stelle findet es im Entwurf des Gesetzes für Ablösung der Real-lasten, wo sich Art. 91 unmittelbar an Zht. 2 Art. 40 der Verf. anschließt. Was die Fassung des Art. an-betrifft, so habe es wohl seine Möglichkeit mit Auf-

nahme so allgemeiner Sätze; aber es sei zu einer Zeit geschehen, wo man es der Beruhigung wegen für nöthig hielt. Der Passus über die Hoheitsrechte und Satz b haben schon sehr weite Auslegungen gefunden, gegen diese sei der Vorbehalt auf besondere Gesetze, wie die Kommission vorgeschlagen, der beste Ausweg. Auch das Amendement Bernuth ist überflüssig, es findet seine Erledigung in dem angezogenen Entwurfe.

v. Bethmann-Hollweg verteidigt sein Amendement zu Satz 1 und ist gegen die Gewährleistung der Theilbarkeit des Grundeigenthums, wie sie der 2. Satz ausspricht. Der Redner freut sich über die Kraft, welche der große Grundbesitz und seine Interessen im Lande noch haben und will Existenzen aufrecht erhalten wissen, welche dem Niedrigsten im Staate zum Heil gereichen.

v. Bernuth zieht sein Amendement zurück.
Scheller für das Amendement Rittberg-Risker: Die Theilbarkeit des Grundeigenthums ist seit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 ebenso Prinzip des Staates, wie die Befreiung des Landes von Fideikommissen, wollte man ein solches Prinzip eliminiren, so widersteht man sich der Größe des preussischen Staates. Die in Alinea 2 unter a und b angeführten Rechte sind Hoheitsrechte und sind unveräußerlich an Private; das in ihrer Veräußerung begangene Unrecht muß wieder gut gemacht werden.

v. Gaffron für die ursprüngliche Fassung. Schon seit Jahren habe ich erkannt, wie nothwendig die Abkürzung aller Real-Lasten ist.

Tamrau: Die vielen Stimmen, welche sich im In- und Auslande und besonders von Seiten der Betheiligten gegen die Begünstigung des festen Grundbesitzes ausgesprochen, machen es in jedem Falle unrathsam, die Theilbarkeit zu beschränken, diese müsse vielmehr ausgesprochen werden. Desgleichen ist die Beschränkung der todten Hand unabwiesbares Bedürfnis. Die Versammlung hat danach nur zwischen dem Amendement Tepper und dem Antrage der Kommission zu wählen.

Walter spricht, geleitet von dem Interesse der Wissenschaft in längerer Rede gegen die Aufnahme des Satzes in die Verfassung.

v. Vinde macht gegen v. Limburg-Stirum die thatsächliche Berichtigung: So viel ich weiß, steht es noch nicht so schlecht um uns, daß wir die Klassensteuer nicht mehr bezahlen können.

v. Limburg-Stirum: Ich habe aktenmäßige Beweise für einen Theil von Oberschlesien.

Der Schluß der Debatte wird beantragt und genehmigt.

v. Bernuth, als Berichterstatter, spricht für den Antrag der Central-Kommission, während die mahnende Glocke des Präsidenten die Privatgespräche kaum unterbricht.

Nach längerer Diskussion über die Fragestellung wird die Abstimmung vorgenommen und von den 12 Sätzen und Amendements, allein die Fassung der Central-Kommission angenommen (Satz 11. 2 bis „Leistungen“ in namentlicher Abstimmung mit 58 gegen 55 Stimmen), dagegen alle Amendements verworfen.

Abg. Grein erstattet Bericht für die Kommission zur Prüfung der Einführungs-Ordnung zur allgem. Wechselordnung für Deutschland. Die Kommission erkennt zwar die Nothwendigkeit des Antrages von v. Daniels an, findet es aber ungewis, einzelne Bestimmungen aus der Gesetzgebung ausmerzen, ohne Neues an die Stelle zu setzen und beantragt daher einfache Tagesordnung.

Ein von Kuh zum Danielschen Antrage gestellter Verbesserungs-Antrag wird nicht hinlänglich unterstützt.

Kuh: er gehörte zur Minorität der Central-Kommission. Wenn diese im gegenwärtigen Augenblick den Gegenstand für zu geringfügig hielt, und anderer Seits ein tieferes Eingehen für nothwendig erachtete, so ist der Redner ganz entgegengesetzter Meinung. Besonders aber ist die allgemeine Selbstständigkeit in jurist. Beziehung eine noch dringendere Anforderung, als in politischer Beziehung; darum müssen die der Wechselordnung zuwiderlaufenden Bevormundungen sogleich aufgehoben werden. Er stellt den zweiten Theil seines Antrages noch einmal, nach welchem die Kommission über den v. Danielschen Antrag sich mit dem materiellen Inhalt desselben zu befassen und der Kammer Bericht zu erstatten hat.

Tamrau sucht nachzuweisen, daß die bestehenden Beschränkungen der Darlehnsfähigkeit die Wechselordnung gar nicht tangiren. Die Prüfung der zu streichenden Gesetzesstelle scheint dem Redner eine sehr umfassende Arbeit.

Justiz-Minister tritt den Argumenten und dem Antrage der Kommission bei, event. dem Antrage Kuh, der jedoch nicht unterstützt wird. Dagegen wird der Antrag der Kommission von der Kammer angenommen.

v. Jordan erstattet Bericht der Kommission für Geschäftsordnung über eine große Anzahl von Verbesserungs-Anträgen zur Geschäftsordnung. Die Anträge der Kommission werden sämmtlich angenommen.

Schluß 3 Uhr. Nächste Sitzung den 26. September, 10 Uhr.

Tages-Ordnung: Bericht der Petitions-Kommission.

II. Kammer. 21. Sitzung vom 25. Septbr.

Präsident: Graf Schwerin. Am Ministertisch: Hr. v. Manteuffel, Hr. v. Schleinitz, v. Rabe, v. d. Heydt.

Fortsetzung der gestern vertagten Debatte.

Abg. Landfermann beantragt die Vertagung der Verhandlungen und Ueberweisung sämmtlicher Verbesserungsvorschläge zur Berathung in die Abtheilungen.

Minister v. Manteuffel: Mit Recht hat man den Moment, zu dem wir jetzt bei der Revision der Verfassung gelangt, als kritisch bezeichnet. Um so ruhiger aber müssen wir den Gegenstand auffassen. Es handelt sich nicht um ein Abdingen zwischen Regierung und Kammern, sondern beide Theile erstreben gemeinsam das Ziel der Beglückung des Vaterlandes.

Die Regierung wird den Befehl der hohen Kammer einer reiflichen Erwägung unterziehen, wie er auch ausfallen mag und dann auch ihren Beschluß fassen. Für jetzt ist es meine Aufgabe, Ihnen meine Ansichten und Bedenken darzulegen.

Wir haben uns zunächst klar zu machen, worum es sich handelt. Die Verfassungs-Kommission hat sich veranlaßt gesehen, Art. 108 hineinzuziehen in Art. 8. Sie hat dazu ohne Zweifel ihre guten Gründe gehabt; aber 2 verschiedene Fragen sind nun völlig mit einander vermischt.

Die eine Frage ist: Hat eine der Kammern oder haben beide Kammern das Recht, die Steuern zu verweigern. Die zweite Frage ist die: haben die Steuerpflichtigen das Recht und die Verpflichtung einmal festgesetzte Steuern zu verweigern. Ad 1 enthalte ich mich jetzt jeder Erörterung, es muß diese Frage später erörtert werden. Ad 2 will ich einige Worte bemerken. Mehreres von dem, was ich zu sagen habe, ist schon gestern von andern Rednern vorgebracht und ich kann darüber hinweggehen.

Meine Herren, mehrere Redner vergleichen den Staat mit einem Hause. Auch ich möchte mich dieses Bildes bedienen. Ein großes Gebäude ist der Staat, auf eine steile und gefährliche Höhe gestellt. In der Mitte befindet sich ein leerer Raum, der überwaltet werden muß. Aber dieses Haus, so wie es bisher war, hat nach außen sich gut gehalten.

Wenn auch nicht symmetrisch, so war es doch dauerhaft. Im Innern ist manches veraltet, hier muß ein Neubau stattfinden und ich wünsche, daß er dauerhaft werde. Gut aber wäre es, wollte der Baumeister des halb die Ecksteine herausbrechen und Änderungen treffen, welche gefährlich werden können. Ein solcher Eckstein sind die Finanzverhältnisse Preussens, gelegt vom großen Kurfürsten und von Friedrich dem Großen zu einer ungeheuren Vollendung ausgebildet. Preussens Stellung dem Auslande gegenüber beruht auf seinen Finanzen. Es würde sich kaum behaupten können, wenn man das Eingehen fortlaufender Steuern von Zufälligkeiten abhängig machen wollte. Sollte man sich in dieser Beziehung nicht berufen auf ein wunderbares, in sich abgeschlossenes Inselland? Sehr gefährlich wäre es, wenn man für die Steuerpflichtigen die Weigerung der Steuern gesetzlich feststellen wollte. In älteren konstitutionellen Ländern hat es sich in solchen Fällen immer nur gehandelt um einzelne Steuern, niemals aber um die gesammte Besteuerung. Vielleicht kann später bei uns auch die Sache so werden, daß es sich bei dieser Frage nur um einzelne Steuern handelt. Für jetzt bedenken Sie: das Recht der Steuerverweigerung ist nicht ein Appell an das Volk, sondern an den Eigennuß. Allerdings, meine Herren, war die Steuerverweigerung im vorigen Jahr ein anderer Fall, als um den es sich hier handelt. Aber die damals gemachten Erfahrungen sollte man doch beachten. Um den Rechtspunkt hat man sich damals nur wenig gekümmert. Auf der andern Seite aber hat der Aufruf zur Steuerverweigerung im Volke vielfach die ganz entgegengesetzte Wirkung geübt. Ich erinnere an Schlesien, wo man den Gutsbesitzern die Steuern standhaft verweigerte, aber sich nicht herbeiliess, dasselbe dem Staate zu thun. Man sagt, ein letztes Mittel im konstitutionellen Leben solle diese Bestimmung in schwierigen Fällen für den Staat sein. Ich räume ein, es sind solche Fälle denkbar, aber Gewalt ist gerade der Gegensatz des verfassungsmäßigen Rechtes, niemals sollte sie daher in einer Verfassung eine Stelle finden. Den Kammern werden für solche Fälle hundert andere Mittel zu Gebote stehen. Dies Mittel würde nicht einmal seinem Zweck entsprechen. Gegen die Kammern würde in vielen Fällen das redlich gesinnte Volk Partei nehmen. Schließlich fasse ich meine Meinung dahin zusammen: es ist nicht wohlgethan, eine Steuerverweigerung seitens der Steuerpflichtigen offen zu lassen, es ist gefährlich und nicht dem Zweck entsprechend. Ich wiederhole, daß ich mich nicht habe aussprechen wollen über die erste Frage, und bitte die Kammer, streng diese beiden Fragen zu sondern. (Bravo und Zischen.)

Breithaupt spricht mit großem Pathos gegen das Recht der Verweigerung bestehender Steuern, nicht die konstitutionelle Staatsform werde dadurch gesichert, sondern die rothe Republik heraufbeschworen.

Fubel: Die Handlung der Steuerverweigerung wie sie vorgekommen, möge allerdings eine Warnung sein, aber man möge auch das Wahlgesetz in Rechnung bringen. Die Steuerverweigerung war einer der besten Bundesgenossen des Ministeriums zu einer Zeit, als es das Vertrauen des Landes noch nicht hat verdienen können. Das Wahlgesetz, das jetzt werde erlassen werden, müsse dagegen ein Bollwerk bieten, daß man nicht Majoritäten mit dem Gelüste der Steuerverweigerung erhalte.

v. Klitzow gegen den Kommissions-Entwurf: Es ist an die Streichung der Worte im Art. 108 das Zeugnis der Konstitutionalität geknüpft worden. Ich erinnere daran, daß im November vorigen Jahres auch solche Lösungsworte ausgesprochen wurden: „Steuerverweigerung oder Nicht!“ und ich danke Gott, daß diese Zeit vorbei, wünsche aber, daß auch diese Taktik nicht weiter verfolgt werde, damit man nicht zu Repräsentanten genöthigt werde. (Murren links.)

Der Redner geht hierauf auf den Unterschied der Steuer-Vorenthaltung z. B. für Militärverwaltung, Schulen u. und der Steuerzahlung ein, welche letztere, nach seiner Meinung, nicht nach dem Etat erfolge. Daß es die Kammer mit der Verantwortlichkeit der Minister streng meine, habe sie bei der Begnadigung angeklagter Minister gezeigt. Das Mittel der Steuerverweigerung enthalte einen Selbstmord und könne also nicht ein Fundament des Staatsrechts sein. Auch habe die Stimme des Volkes im November v. J. sich bereits gegen dies Mittel erklärt, um des Grundgesetzes willen.

Wenn man auf das Wahlgesetz vertraute, so habe sich noch keines durch die Erfahrung bewährt, und er habe Ansichten darüber aussprechen hören, die ihm, nach seiner individuellen Ueberzeugung, keine Garantie in Zeiten der Aufregung und des Sturmes gewährten. Er meine es treu mit dem Könige und der Konstitution und stimme dennoch gegen Streichung der Worte.

Riedel für das Recht der Steuerbewilligung und Verweigerung durch jede Kammer. Die Steuerverweigerung sei ein Mittel, das nicht angewandt werde, um ein Mitglied des Ministeriums, oder etwa ein mißliebiger Gouvernament zu entfernen, wenn die Verfassung auf dem Spiele stehe, dann sei es das letzte verfassungsmäßige Mittel; es werde sich um eine Steuerverweigerung nur in einem Momente handeln, wo es darauf ankäme, zu entscheiden zwischen der Uebernahme der unermesslichen Schuld, den Staat durch Anwendung der Steuerverweigerung zu zerrütten oder dem großen Verdienst, den Staat zu retten. Man spräche fortwährend von den schrecklichen Folgen der Steuerverweigerung in konstitutionellen Staaten und doch vermöge man keine historischen Anführungen zu machen. Man möge sich in Acht nehmen, das Fundament der konstitutionellen Staatsform aufzugeben. Es handle sich um das wichtigste Schutzrecht der Volksrechte, das möchten seine Vertreter nicht vergessen. (Beifall.)

Vizepräsident Lensing übernimmt den Vorsitz.

Die beiden entgegengesetzten Ansichten über das Schicksal des Steuerbewilligungsrechtes stellen sich in ihrer ganzen Stärke und Folgerichtigkeit in den beiden Reden vom Grafen Arnim und von Simson dar.

Der Graf Arnim-Boitzenburg giebt zuerst eine genaue Definition von dem Recht, was beansprucht wird. Es ist nicht das Recht, daß zu jeder Erhöhung bestehender und zu jeder Einführung neuer Steuern die Zustimmung beider Kammern nothwendig erfordert werde, nein, alle Jahre soll die Gültigkeit der ganzen Finanzgesetzgebung in Frage gestellt, die Bewilligung der Steuern wiederholt werden. Dies hält der Redner nicht für nöthig, noch für nützlich. Es ist dies Recht nicht ein Fundament der konstitutionellen Monarchie, vielmehr gegen dieselbe. Der Abgeordnete Graf Schwerin habe bei einer Gelegenheit die edelste Auffassung der konstitutionellen Monarchie gegeben, das Volk werde vertreten durch die Kammern und durch den König, und somit sei der Wille des Volks nur dann konstatirt, wenn beide gesprochen hätten. Mit dieser Definition sei es unverträglich, den Kammern für sich das Recht zuzuschreiben, die Forterhebung der Steuern zu sistiren; wer dieses Recht hat, der ist der wahre Souverän, der hat die Befugnis, allein den Willen des Volks zu konstatiren. Das absolute Veto ist damit gebrochen. Wenn der Abgeordnete für Crefeld auf die Reichsverfassung hinweist, so muß er wohl bedenken, daß jede Steuer, die von dem künftigen Reichstag bewilligt werden wird, eine neu zu bewilligende ist. Das Recht, Ausgaben zu verweigern läßt sich zwar auch mißbrauchen, aber es bietet zugleich einen nützlichen Gebrauch. Aber das Recht, die Steuern zu suspendiren, ist nur mißbrauchbar, gar nicht gebrauchbar. Denn wirksam wird es nur, wenn die Steuern wirklich nicht gezahlt werden; die Folge dieser Wirksamkeit aber wäre der Umsturz. Man hat in konstitutionellen Staaten Reformen, fundamentale Veränderungen erreicht ohne dieses Mittel, das wahre

Bedürfnis des Volks bricht sich Bahn ohne dasselbe. Den Ehrgeiz aber zu fördern, dazu bieten wir nicht die Hand. Sollen wir alle Jahre von Neuem berathschlagen, ob wir die Wurzel des grünen Baumes, unseres gesammten Staatslebens abtragen wollen? Ich stimme für die Aufrechterhaltung der anerkannten Verfassung.

Simson weist nach, daß zwischen Art. 99 und 108 der Verfassung ein unlösbarer Widerspruch sei. Er sei auch nicht durch die vom Minister des Innern angebotene Auskunft auszugleichen, daß zwar das Verhältnis der Steuerpflichtigen des Landes bleiben, der Steuern also immer entrichtet werden müßten (nach Art. 108), die Hand aber, welche die Steuer zu erheben habe, von der Verfügung der Kammer abhängig sei (nach Art. 99), vielmehr hat die Verfassung zwischen beiden Artikeln zu entscheiden. Nicht an physische Gewalt wird appelliert, aber das Recht zu einer Nothigung gegen das Regierungssystem wird beansprucht, welches geringeren Nothigungs-Mitteln nicht weicht. Die Exekutive, diese stabile, ununterbrochene Vertretung des Volkes, liegt ausschließlich in den Händen des Königs; die Steuerbewilligung aber ist ausschließliche Prerogative Derer, welche die Steuern zu zahlen haben. Es hätte gar keinen Sinn, daß die Krone bei der Steuerbewilligung mit konkurriere, denn sie zahlt ja keine Steuern. Aber die Gesetzgebung ist das Gebiet, wo beide Gewalten zusammenwirken. Simson empfiehlt, daß bei der Steuerbewilligung beide Kammern zusammentreten. Wenn Preußen seine Unabhängigkeit als Weltmacht der Konstitution zum Opfer bringen müßte, so würde er lieber rathen jene zu behaupten, aber den Versuch zu einer wahren Konstitution zu machen sind wir Alle verpflichtet. Zeigen Sie dann, die durch rechtliche Bedenken sich abhalten ließen an den Wahlen zu dieser Kammer sich zu betheiligen und denen, welche diese Bedenken überwandern, um den Staat nicht zu Grunde gehen zu lassen, daß Sie die Volkswahl bis an die Grenze zu erweitern nicht Anstand nehmen, die mit der Existenz des Staats verträglich ist.

Graf Schwerin hat den Vorsitz wieder übernommen. Es ist auf Schluß der allgemeinen Diskussion angetragen. Es sind noch eingetragen 9 Redner für den Kommissions-Antrag und 4 gegen. Die Fortsetzung der Debatte wird beliebt.

Trendelenburg spricht vor leeren Bänken. Er hält die Politik eines Volks für seine Moral und will daß ein so unsittliches Mittel wie die Steuerverweigerung nicht als Recht der Volksvertretung in die Verfassung aufgenommen werde. Man möge nicht ein solches Mittel wie die Steuerverweigerung in Hände legen, die man noch nicht kenne. Noch sei der große Kampf der Gegenwart nicht beendet. — Während des Vortrages des Herrn Trendelenburg erscheint Graf Brandenburg am Ministerisch. Ein wiederholter Antrag auf Schluß wird wiederholt abgelehnt. — Harfort vertheidigt die oft angegriffene National-Verfassung, die Steuerverweigerung der Verf. selbst sei noch nicht so verwerflich, als was mit Orden geschmückte Grundherren gethan, welche der Krone erklärten und drohten, sie würden nur bei militärischer Execution Grundsteuer zahlen. — Was die von dem Grafen Arnim beregte Portefeuille-Jagd anbetrifft, so ist zu bemerken, daß sie immer stattgehabt, nur die Konkurrenz ist größer. Es käme darauf an auch Ersparnisse durch die Kammern zu machen. Meine Herren: Ein königl. Wort ist versandt, lösen sie es ein, dann können sie sich, es mag kommen, wie es wolle, mit den Worten eines Königs trösten: Alles verloren, nur die Ehre nicht. (Beifall.)

Minister v. Manteuffel bemerkt: er wünsche, daß bei einer Ministerkrise die Steuern an den Hebestellen forterhoben würden, die Ministerkrise müsse zwischen der Regierung und den Kammern ausgetragen werden. — Das Motiv des Abg. von Königsberg bezüglich des Wahlgesetzes ehre er, aber er theile es nicht in seiner Stellung als Abgeordneter.

Scheerer: Auch die Vereidigung des Heeres sei ein Versprechen, man möge sich nicht zu sehr bei diesen Fragen an die öffentliche Meinung kehren. — Der Schluß der allgemeinen Diskussion wird beliebt.

Kleist-Rehow als persönliche Bemerkung gegen Herrn v. Beckerath: Er habe sich nicht gegen die konstitutionelle Monarchie, sondern gegen die konstitutionelle Monarchie des Herrn v. Beckerath erklärt. — Camphausen als Ref.: Nach der bestehenden Verfassung werde der Staatshaushalt nur auf ein Jahr festgesetzt, das erlassene Gesetz verliere also mit Ablauf des Jahres schon nach der jetzigen Fassung der Bestimmungen der Verfassung seine Gültigkeit. Wenn wir uns anstatt des Ausdrucks: „Steuerverweigerung“ des Ausdrucks: „Nichtbewilligung der Steuern“ bedient hätten, so wäre vielleicht die Verwechselung einer legalen Nichtbewilligung der Steuern mit dem revolutionären Schritt der aufgelösten National-Verammlung nicht vorgekommen. Er begehre auch für die künftige Volksvertretung einiges Vertrauen.

Es ist auf namentliche Abstimmung über Streichung der Worte im Art. 108 *) „die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben“ angetragen; dieselbe wird von der Versammlung beliebt. Für Streichung der Worte, für den Kommissionsantrag stimmen 212, dagegen 93. (Schluß 4 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Morgen 12 Uhr.)

Berlin, 25. Septbr. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: den General-Lieutenant und General-Adjutanten Freiherrn v. Caniz und Dallwitz auf sein Ansuchen von der Leitung der Geschäfte des deutschen Verwaltungs-Rathes zu entbinden und solche dem Staats-Minister v. Bodelschwingh zu übertragen; so wie den seitherigen Obergerichtsrath Dr. Riedel in Greifswald zum Regierungs-Rath zu ernennen.

Dem expeditenden Sekretär des königlichen Hofmarschall-Amtes, Bupler in Berlin, ist unter dem 22. September 1849 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Angekommen: Der General-Major v. Bonin, von Kiel.

Herr Paul Grinblot, Attaché beim auswärtigen Bureau zu Paris, ist, mit einer diplomatischen Mission beauftragt, hier eingetroffen. (Reform.)

Der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 3. Januar d. J. gemäß, hat der Staatsanwalt des hiesigen Kriminalgerichts schon mehreremal zu Gunsten der Angeklagten Appellation eingelegt, wenn nach seiner Ansicht auf eine zu harte Strafe erkannt worden ist. Der frühere Ober-Appellations-Senat hatte hiergegen Nichts zu erinnern gefunden. In einem vor Kurzem vorgekommenen ähnlichen Falle, in welchem der Oberstaatsanwalt Sethe ebenfalls zu Gunsten des Angeklagten Appellation einlegte, ist derselbe durch einen Beschluß des Ober-Tribunals damit zurückgewiesen worden. Dasselbe hält den Staatsanwalt hierzu für nicht berechtigt. (C. 3.)

A. Z. C. Berlin, 25. September. [Vermischte Nachrichten.] Die hiesige französische Gesandtschaft ist in jüngster Zeit mehrfach mit dem Ministerium des Innern in Konflikt gerathen, weil man seit Kurzem Personen, welche entweder geborne Franzosen, oder als Franzosen naturalisirt sind, wegen politischer Vergehungen in Preußen verhaftet und zur Rechenschaft gezogen hat. Das Ministerium scheint sich aber durch diese Einsprüche nicht beirren zu lassen, was an und für sich nur gebilligt werden kann. — Es bestätigt sich, daß der Prinz von Preußen nicht zu dem am 30. d. M. stattfindenden Geburtstag seiner Gemahlin, sondern erst zum Geburtstag des Königs, den 15. Oktober, herkommen und dann bis zum Geburtstag seines 18jährigen Sohnes, der am 18. künftigen Monats ist, hier verweile. — Man spricht wiederholt von Maßregeln, welche mit Uebereinstimmung sämtlicher Regierungen Europa's und nach einem gemeinsamen Plane in der nächsten Zeit gegen die demokratischen Elemente getroffen werden sollen. — Die Erndte-Berichte lauten fast aus allen Gegenden weit günstiger, als man erwartete. Die Getreide-Preise waren im Durchschnitt seit vielen Jahren nicht so niedrig als jetzt. Das Begehren nach Getreide ist selbst in England sehr unbedeutend, und deshalb die Ausfuhr dorthin gegenwärtig fast auf Null reduziert. Dazu kommt noch die Aussicht auf eine einträgliche Kartoffel-Ernte, welche den Getreide-Bedarf noch mehr verringern dürfte. — Von gestern bis heute Mittag sind 14 neue Cholera-Erkrankungen gemeldet, darunter 6 Todesfälle. Vom früheren Bestande sind todt gemeldet 6. Summa 12 Todesfälle.

C. B. Eine große demokratische Bezirksversammlung, der die Volks-Verein, wurde gestern von der Polizei im Mienschen-Saale aufgelöst. Der Baron v. Schomberg-Gervasi hatte einen Vortrag über Demokratie gehalten, und war eben im Begriff, an denselben Bemerkungen über die Stellung der Polizei zur demokratischen Partei zu knüpfen, als ein anwesender Beamter den Vorsitzenden, Dr. Waldeck, aufforderte, die Sitzung zu schließen.

C. B. [Der am 22. eingebrachte Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen] zieht eine Anzahl bisher befreiter Personen zur Klassensteuer heran. Es sind dies die ehemals Reichsunmittelbaren, die Geistlichen und Schullehrer, Offiziere, Militärbeamte, sofern sie nicht mobil gemacht sind, und endlich die Hebammen. Nach den Motiven, mit welchen der Finanzminister den Gesetzentwurf be-

gleitet, wird die Einführung der projektirten neuen Steuerform nicht vor dem 1. Januar 1851 ins Leben treten können. Das vorgelegte Gesetz war bereits durch den Centralausschuß der Nationalversammlung zur Annahme empfohlen worden. Den Feldwebeln, Wachtmeistern und Unteroffizieren belästigt das Gesetz die bisher genossene Steuerbefreiung; eben so den Gensd'armen. Der genannte Centralausschuß der Nationalversammlung wollte auch dieses Privilegium aufgehoben wissen. Hinsichtlich des finanziellen Resultates berechnen die Motive die Klassensteuer der Offiziere und Militärbeamten, deren Zahl auf 1488 angegeben wird, mit 6 Thlr., im Ganzen also auf 8928 Thlr.; die der Geistlichkeit (10,570, worunter 5367 protestantische und 5203 katholische) auf 6 Thlr., im Ganzen auf 63,420 Thlr. Die Zahl der heranzuziehenden Lehrer wird auf 28,294 (darunter 26,486 Elementar- und Hilfslehrer) angegeben. Sie werden mit 2 Thlr. Klassensteuer, im Ganzen zu 56,588 Thlr. veranschlagt. Von den Standesherrn nimmt man eine Mehreinnahme von 1200 Thlr. und von den Hebammen etwa 1000 Thlr. an, so daß die durch Aufhebung aller Befreiungen zu erzielende Mehreinnahme auf 131,136 Thlr. veranschlagt wird.

C. B. [Der Abschnitt der Verfassung von der richterlichen Gewalt] wird nach dem Abschluß der Beratungen über den Finanztitel auf die Tagesordnung der zweiten Kammer kommen. Der Abgeordnete Gessler, Direktor eines Untergerichts im Posen'schen, ist Berichterstatter für diesen Theil, welcher die Artikel 85 bis 95 umfaßt. Änderungen hat nach dem vorliegenden Bericht der Ausschuß nur an den Art. 86 und 92 vorgenommen. Im Art. 86 hat der Ausschuß statt der Pensionirung, welche die Verf. vom 5. Dezbr. nur aus gesetzlichen Ursachen unter gesetzlich bestimmten Formen zuläßt, die Versetzung in Ruhestand diesen Bedingungen unterworfen, und zwar deshalb, weil die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf der 15jährigen Dienstzeit mit keiner Pension verknüpft ist. In Art. 92, in welchem es heißt: „Auch in Civilsachen kann die Öffentlichkeit durch Gesetz beschränkt werden,“ empfiehlt die Kommission: „In Civilsachen kann die Öffentlichkeit auch durch Gesetz beschränkt werden.“ Nach den Motiven des Berichts sollen Disziplinarsachen als Civilsachen angesehen werden. Den Artikel 91 (die Vereinigung des rheinischen Kassationshofes mit dem Obertribunal) wollte die Majorität der Kommission anfänglich dahin ändern, daß die Vereinigung erst nach Einführung eines gleichförmigen Gerichtsverfahrens eintreten sollte, allein bei späterer Erwägung hat man sich übereinstimmend mit den Beschlüssen der ersten Kammer für ungeänderte Beibehaltung des Artikels entschieden. Die von dieser Kammer beschlossene Beschränkung der Kompetenz der Schwurgerichte auf bestimmte Kategorien von Pressvergehen (Art. 93) hat die Kommission verworfen. Eben so ist die Verfolgbarkeit der Beamten, wie sie Art. 95 zuläßt, ungeändert geblieben. — Der Abschnitt: „Von den Staatsbeamten“ (Tit. VII. Art. 96 u. 97) ist gleichfalls ohne Änderung zur Annahme empfohlen. Nur wünscht die Kommission, daß Art. 97, die Ansprache der vor Verkündung der Verfassung angestellten Beamten unter die transitorischen Bestimmungen aufgenommen werde.

C. C. [Die Regierung hält fest an ihrer deutschen Politik.] Die „Independance Belge“ vom 21. Sept. enthält eine Berliner Correspondenz, die, gestützt auf das Zusammentreffen scheinbarer Anzeigen, bestimmt behauptet, Preußen habe den Bundesstaat aufgegeben, es lehre zum alten Bunde mit Direktorium und Bundesgesandten zurück, das Ministerium Brandenburg-Manteuffel sei erschüttert, Herr vonadowitz ziehe sich zurück und ein Ministerium des Grafen Arnim-Boisburg sei zu erwarten. Das heutige Kabinet sei allein für seine bisherige Politik in der deutschen Frage engagirt, der König selbst sei es in keiner Weise, und folglich könne Preußen durch einen Kabinettswechsel, ohne sich an seiner Ehre etwas zu vergeben und ohne eingegangene Verpflichtungen zu brechen, seine Haltung und Politik in der deutschen Frage gänzlich wechseln. — Wir haben bereits einmal darauf hingewiesen, wie die Taktik der Gegner des Bundesstaats vorzüglich darauf gerichtet ist, Muthlosigkeit in das Lager der Verbündeten zu tragen und das Selbstvertrauen der deutschen Partei zu erschüttern. Diese Anschläge sind den Gegnern in der That bis zu einem überraschenden Grade gelungen. Die eifrigsten Anhänger der entschiedenen Politik unseres Kabinetts in der deutschen Frage sind wankend geworden in ihrem Vertrauen zu dem Gelingen ihrer eigenen Sache, und in der gesammten Presse finden diese künstlich erweckten Zweifel und Besorgnisse ihren Wiederhall. — Dennoch sind diese Besorgnisse nie trügerischer gewesen, als gerade in diesem Augenblick. Das Kabinet steht unerschüttert, fest voranschreitend auf der Bahn, die ihm das gute Recht Preußens, seine Ehre und die gerechten Wünsche der Nation vorgezeichnet haben. Kein Zwiespalt im Schooße des Kabinetts selbst, kein Zwiespalt mit den Ansichten des Königs berechtigt zu der Annahme, daß ein Schwanken

*) Art. 108. lautet nach der Verfassung vom 5. Dezember: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Bücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Nach dem Beschlusse der Kammer soll der Artikel lauten: „alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze, Bücher u.

Der preussischen Politik eingetreten sei. — Die Kombinationen der „Independance Belge“ sind falsch; Herr v. Radowicz verläßt nur auf kurze Zeit Berlin, um in Erfurt, dem künftigen Wohnsitz seiner Familie, häusliche Einrichtungen zu treffen. Er kehrt dann zurück, um dem preussischen Kabinet nach wie vor mit seiner Thätigkeit und seinem Rath in der deutschen Angelegenheit zur Seite zu stehen. Ueber die Verhandlungen mit dem österreichischen Kabinet zur Begründung einer neuen provisorischen Central-Gewalt haben wir bereits neulich Andeutungen gegeben. Unzweifelhaft ist, daß bei diesen Verhandlungen die Wahrung der Interessen des engern Bündnisses überall in den Vordergrund gestellt wurden. Preußen hatte in Anerkennung des rechtlichen Bestandes der Bundesverträge von 1815 die Pflicht, Oesterreich zur Begründung des neuen Provisoriums die Hand zu bieten; es hat eine Verständigung mit Oesterreich stets aufrichtig erstrebt. Aber eben so fest steht Preußen auf seinem guten Recht innerhalb des alten Bundes dem Verlangen der Nation nach fester Einigung im engern Bundesstaate gerecht zu werden. Es ist nicht zu besorgen, daß die Verhandlungen mit Oesterreich eine Wendung nehmen, welche dieses Ziel der preussisch-deutschen Politik verrücken oder mit Hindernissen umgeben könnten. Preußen wird ruhig auf dem betretenen Wege fortschreiten, und so lange ihm das Recht zur Seite steht, wird ihm auch die Macht nicht fehlen, die zum Ziele führt.

[Die deutsche Verfassungs-Angelegenheit] geht ihrer Lösung immer rascher entgegen, d. h. zur Wiedereinführung des Bundestages. Nach ganz zuverlässiger Quelle sind die österreichischen Vorschläge von der preussischen Regierung zurückgewiesen worden. Eine Rückantwort Oesterreichs ist gleichfalls hier bereits eingetroffen, dahin gehend, daß Oesterreich nunmehr für Wiedereinberufung des Bundestages Sorge tragen werde. (Nat.-Z.)

Nachdem von Baiern die definitive Ablehnung des Dreikönigsbündnisses eingegangen ist, hat Hannover eine Note nach Berlin gerichtet, über deren Inhalt nur so viel bekannt geworden ist, daß Hannover darin beantragt, Preußen möge nicht weiter auf eine schließliche Erklärung von Seiten jener deutschen Staaten, welche noch nicht definitiv beigetreten seien, hindrängen, indem Hannover im Falle der entschiedenen Nichtbeitreten Baierns und Württembergs sich in der Lage erblicke, von seinem aufgestellten Vorbehalte Gebrauch zu machen. Wie weit Sachsen auf diesen Gebrauch theilhaftig ist, darüber läßt sich Nichts Bestimmtes sagen, eben so wenig über die preussische Antwort auf die Erklärung Hannovers. Der Minister Stölve wird bekanntlich in Berlin erwartet und die Verhandlungen werden mündlich weiter geführt werden. (Weser Ztg.)

P. C. [Deutsche Marine.] Schon oft haben wir auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht und bitten unsere Leser heute, abermals ihre Augen auf die Thätigkeit des Herrn Reichsministers Merk zu richten. — Derselbe schafft Flottenkapitäne, wie warme Brödtchen, läßt die Disciplin zu Grunde gehen und zeigt gründlich, wie man es nicht machen muß. Vielleicht sieht Herr Merk jetzt ein, daß es leichter ist, sein Haus in Hamburg durch einige gute Mahlzeiten zu repräsentiren, als die Ehre der deutschen Flotte. — Das Räthsel in der Sache bleibt für uns das Geld. Es scheint offenbar, als ob österreichische Noten sich in baar verwandelt hätten, und daß jene dürre Quelle endlich flüssig geworden wäre. — Es sollte uns nicht wundern, wenn die Armade Merk nächstens eine Uebungsreise in das Mittelmeer machte (s. gest. Z.), und, wenn auch nicht durch den Bey von Tunis, sondern durch die Oesterreicher wegen geleisteter Vorschüsse mit Beschlagnahme belegt würde! — Wir bitten dringend, die Seemanns-ver des Herrn Merk in Sicht zu halten und auf den Cours zu achten. Auch ein Hamburger Patriot gehört nicht zu den Unfehlbaren!

C. C. [Die deutsche Reform] läßt sich aus Frankfurt korrespondiren, die von ihr selbst aus der Reichs-Zeitung gebrachten Mittheilungen über verschiedene Unterredungen des Reichsverwesers mit dortigen Notabilitäten über den eventuellen Anschluß Frankfurts an das Dreikönigsbündniß gäßen dort in den bestunterrichteten Kreisen als völlig apokryphisch. Wir entnehmen daraus nur, daß selbst in die Deutsche Reform sich ein „großdeutscher Korrespondent“ einzuschleichen gewußt hat. Zur Sache aber behaupten wir: In Frankfurt weiß Jedermann, daß die Mittheilung der Reichs-Zeitung völlig begründet ist; wir behaupten unsererseits mit aller Entschiedenheit, daß die Unterredungen genau so stattgefunden haben, wie die Reichs-Zeitung sie geschildert hat. Wir werden dies so lange behaupten, bis ein Widerruf von den Zeitgen der Unterredung selbst unter ihrer beglaubigten Unterschrift veröffentlicht sein wird, — was übrigens längst geschehen sein würde, wenn es möglich gewesen wäre, die Richtigkeit jener Mittheilungen anzusehen.

Stuttg., 21. Sept. [Wahl.] Als Abgeordnete für die 1. Kammer wurden gestern gewählt Dr. Koch aus Königsberg und Kommerzienrath Mason aus Memel. Erfurt, 21. Septbr. [Die Mitglieder des Reichs-Schiedsgerichts], welche seit dem 10ten d. hier Sitzungen hielten, haben uns gestern wieder verlassen. (Wie bereits gemeldet.) Der Zweck dieser Zusammenkunft war, aus dem Provisorium in das Definitivum überzugehen. Es lagen hierauf bezüglich drei Arbeiten zu beschaffen vor, nämlich: die Organisation des Gerichts, die Geschäfts-Ordnung und die Exekutive-Ordnung. Ueber den ersten Punkt wurde vom Präsidenten des Schiedsgerichts eine Vorlage gemacht, die zweimal berathen und angenommen, doch aber noch einer dritten schließlichen Berathung vorbehalten wurde. Nach derselben soll das Reichs-Schiedsgericht aus zwölf Richtern bestehen, von denen sechs die Regierungen und sechs der künftige Reichstag aus den verschiedenen Länderkreisen zu erwählen haben. In Betreff des zweiten und dritten Punktes wurden die denselben zu unterlegenden Grundzüge besprochen und darauf die Ausarbeitung der desfallsigen Entwürfe, nämlich desjenigen der Geschäfts- oder Prozeß-Ordnung dem Stadtrichter Francke, und desjenigen der Exekutive-Ordnung dem Ober-Appellationsrath Rabe übertragen. — Zugleich aber fand das Gericht schon Veranlassung zu richterlicher Thätigkeit, indem mehrere Eingaben eingegangen waren, welche die Hülfe zum Rechte beanspruchten. Dazu gehört eine Klage des Hrn. Böhme zu Berlin gegen die Regierungen von Preußen und Hannover wegen Forderungen aus der wettfälischen Domainen-Angelegenheit, welche den verklagten Regierungen zur Vernehmlassung mitgetheilt worden ist. Dagegen sind einige andere Klagen, als nicht vor das Reichsgericht gehörig, und eine Beschwerde von Seiten einiger Ritter im Nassauischen, über Bestimmungen der dortigen Verfassung, aus dem Grunde zurückgewiesen, weil dem Gerichte noch nicht bekannt war, ob das Herzogthum Nassau dem Dreikönig-Bündniß wirklich beigetreten ist. — Herr v. Radowicz hat hier eine Familienwohnung mieten lassen; er selbst wird hier heute oder morgen eintreffen und vorerst in einem Gasthause wohnen. (H. C.)

Deutschland

Frankfurt a. M., 22. Septbr. [Tagesbegebenheiten.] Vorgestern sind der Herzog und die Herzogin Friedrich von Augustenburg aus Schleswig-Holstein hier eingetroffen, eben so der in das englische Parlament gewählte Baron Lionel von Rothschild. Am nächsten Montag verlassen uns die preussischen Kürassiere und das hier liegende Bataillon des 30. preussischen Infanterie-Regiments; letzteres geht nach Rastatt, dagegen kommt das 31. preussische Infanterie-Regiment hierher in Garnison. — Der Erzherzog-Reichsverweser und der Erzherzog Stephan haben gestern der Vorstellung im Theater beigewohnt. Der Erzherzog Stephan ist auf seine Besitzung Schaumburg im Herzogthum Nassau abgereist, und wird, wie man vernimmt, in der nächsten Zeit nicht wieder hierher zurückkehren.

Frankfurt, 23. Septbr. Mit dem letzten Bahnzuge ist gestern Abend, ziemlich unerwartet und ohne daß irgend Empfangsfeierlichkeiten stattgefunden hätten, der Prinz von Preußen aus Baden wieder hier angelangt, aber nur, um alsbald, vielleicht schon morgen, nach Berlin weiter zu gehen. Man bringt diese Reise mit einem entscheidenden Beschluß der preussischen Regierung in der deutschen Frage um so mehr in Verbindung, als der Prinz fortwährend, sammt seiner trefflichen Gemahlin, für den kräftigsten Verfechter der deutschen Sache in Berlin gilt. — Wahrscheinlich morgen schon wechselt unsere bisherige preussische Garnison. Aus den allgemeinen Dispositionen schließt man, daß das 30. Regiment (Rheinländer) nach Rastatt bestimmt ist. — Frankfurt scheint nicht zum Sitz des Reichstages bestimmt zu sein, wie dies aus scheinbar unerheblichen Vorfällen hervorgeht. Zu diesen gehört die nun definitiv erfolgte Abberufung des bisherigen und während der ganzen Dauer des früheren Bundestages hier domicilirten preussischen Gesandtschafts-Sekretärs Hofrath Rechner, so wie des sämtlichen zur preussischen Gesandtschafts-Kanzlei gehörenden Personals, — nach Erfurt. Die Genannten sind theilweise schon abgegangen und werden in den nächsten Tagen auch die noch übrigen derselben unsere Stadt verlassen. (Fr. Z.)

München, 21. Septbr. [Abbruch aller Verhandlungen mit Preußen.] Auf allerhöchsten königlichen Befehl hat das Staatsministerium des Aeußeren sämtliche auswärtige Gesandtschafts-Posten beauftragt, den Regierungen anzuzeigen, daß Baiern mit Preußen jede Unterhandlung in der deutschen Verfassungsangelegenheit in so lange abgebrochen hat, bis von Seite Oesterreichs ein bestimmter Entscheid erfolgt sein wird. Der am Berliner Hofe bevollmächtigte Gesandte, Graf Lerchenfeld-Köfering erhielt außerdem noch eine besondere Instruktion über sein sofortiges Verhalten der preussischen Regierung gegenüber. (Augsb. Abendztg.)

[Nach der „deutschen konst. Ztg.“ hätte die bairische Regierung eine neuere preussische Note gegen das Benehmen v. d. Pfordtens erhalten, welche vielleicht obige Verfügung hervorgerufen. Was indes die deutsche konst. Ztg. über den angeblichen Inhalt dieser Note mittheilt, lautet nicht wahrscheinlich.)

(Nürnberg. Correspond.)

Rastatt, 22. Septbr. [Urtheil und Exekution.] In der gestrigen Sitzung des Kriegsgerichts standen die Soldaten vom ehemaligen 3ten Regiment: Güntard von Konstanz, Jäger von Aglasterhausen, und Kerker von Konstanz vor Gericht. Der Staatsanwalt hatte bei allen Dreien auf Todesstrafe angetragen, welche auch bei den beiden Ersten ausgesprochen wurde. In Bezug auf Letzteren nahm der Staatsanwalt im Verlauf der Verhandlung seinen Antrag zurück, und beantragte dafür 10 Jahre Zuchthausstrafe, was von dem Gerichte genehmigt wurde. Güntard und Jäger sind diesen Morgen in der Frühe erschossen worden. (N. Pr. Z.)

Schleswig-Holsteinische Angelegenheiten.

C. C. Flensburg, 23. Sept. Seit die Frage wegen Verbotes der Annahme schleswig-holsteinischer Kassenanweisungen an den Kassen des Herzogthums Schleswig gegen die Argumentation des preussischen Kommissars entschieden worden war, hatte sich vieler, denen die gewissenhafte Wahrung der Interessen der Herzogthümer auch während des Waffenstillstandes am Herzen liegt, die Besorgniß bemächtigt, daß die Auffassung des englischen Schiedsmanns eine unferen Verhältnissen durchaus ungünstige und dem Streben des preussischen Kommissars überall entgegenstehende sein möchte. — Es ist vor Kurzem eine neue Streiffrage vor das Forum des Oberst Hodges gebracht worden, und je größer die Befürchtungen aus der ersten Entscheidung waren, mit um so mehr Genugthuung hat man vernommen, daß diese zweite zu Gunsten des Grafen Eulenburg ergangen ist. Der königl. dänische Kommissar hatte das Verlangen gestellt, daß alle während des Krieges aus politischen Rücksichten zurückgetretenen oder removirten Beamten restituirt und folgeweise die von den verschiedenen Zwischen-Regierungen an die Stelle derselben gesetzten entfernt werden sollten. Graf Eulenburg hatte dagegen auf das Entschiedenste protestirt, indem er dem bisher befolgten Grundsatz: keinen Beamten wegen seiner antidänischen Gesinnung, sondern nur wegen renitenter Handlungen gegen die Landes-Regierung oder sonstiger spezieller Amtsvergehen zu entlassen, auch fernerhin Geltung vindicirte. Graf Eulenburg ist somit, wie gesagt, durchgedrungen. — Wichtiger noch als diese Entscheidung schon durch den Gegenstand selbst ist, wird sie durch die Beweggründe, die Oberst Hodges seinem Ausspruche in großer Ausführlichkeit beigelegt hat und von denen das Wesentlichste bekannt geworden. Man weiß jetzt, daß er der dänischen Auffassung, wonach die Kommission, welche nach dem Wortlaute der Konvention „im Namen des Königs von Dänemark zu regieren hat“, eben aus diesem Grunde auch in dem Sinne des königlichen Willens (gleichsam als dänische Behörde) handeln sollte, entschieden entgegentritt. Diese dänischer Seite beliebte Auslegung, welcher nichts als der Mangel des Zusazes: „als Herzogs von Schleswig“, an der bezüglichen Stelle zur Seite steht, bildete begreiflich den Stein des Anstoßes bei allen wichtigen Entschlüssen der Kommission und die Richtung der ganzen Wirksamkeit dieser letzteren wird sich fortan im Wesentlichen nach der Ansicht des Schiedsrichters über diesen Punkt bestimmen. Daher ist es als ein großer entscheidender Erfolg anzusehen, daß Oberst Hodges sich der Deduktion des preussischen Kommissars angeschlossen hat: daß, wie die Kommission ihr Mandat von einer Vereinigung der kontrahirenden Parteien und nicht vom dänischen Gouvernement empfangen hat, sie auch keinem politischen Partei-Interesse durch ihre Amtsführung Vorschub leisten dürfe, sondern lediglich das wohlverstandene Interesse des Landes durch eine versöhnende, beruhigende und das Vertrauen wieder herstellende Regierung nach Kräften zu fördern habe. Es geht aus dem Votum des Grafen Eulenburg auf das Klarste hervor, daß die Bevorzugung irgend einer politischen Meinung während der Waffenstillstands-Regierung gewissenhaft vermieden werden soll, und daß die Maßregeln der früheren Zwischen-Regierungen nicht ihres Ursprungs wegen, sondern nur im Falle ihrer Unverträglichkeit mit der unparteiischen Ausführung der Konvention aufgehoben werden dürfen. Graf Eulenburg bezeichnet darin ferner die durch Unzuverlässigkeit oder offene Widersetzlichkeit vieler seit dem März v. J. angestellter Beamten nothwendig gewordene Entlassung derselben, auch um deshalb als einen bedauerlichen Uebelstand, weil wohl mancher der nun wieder in die ihnen früher abgenommenen Stellen eingesetzten Beamten in dieser Restitution irthümlich eine Ermunterung finden möchte, in spezifisch dänischem Interesse zu wirken. (Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 225 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 27. September 1849.

(Fortsetzung.)

ken. — Man will endlich wissen, daß bei Gelegenheit dieses Antrages dänischer Seits versucht worden sei, den dort so beliebten Ausdruck „Insurrektion“ auf den deutsch-dänischen Krieg anzuwenden und daß Graf Eulenburg durch den Obmann die Entfernung desselben aus den offiziellen Aktenstücken durchgesetzt habe, bevor er sich überhaupt auf die Behandlung des Antrages eingelassen. — Warum nun diese, von der Majorität der Kommission adoptirten Grundsätze nicht auch in der Kassenscheinfrage der Ansicht des Grafen Eulenburg den Sieg verschafft haben, dafür bliebe der Grund noch zu suchen. Es sprechen aber alle bekannten Umstände dafür, daß, ohne die feindselige Stellung, welche von der Statthalterchaft gegen die Landesverwaltung eingenommen worden ist und welche dem englischen Schiedsmann vielleicht die Besorgniß nahe legte, daß die Beamten vielleicht dazu die Hand bieten würden, die Kassenscheine in die Flensburger Hauptkasse zu leiten, das baare Geld aber dafür nach der Rendsburger Hauptkasse zu schicken, um der hiesigen Regierung Verlegenheiten zu bereiten, — auch diese Entscheidung in anderem Sinne ausgefallen wäre.

Altona, 24. September. Zwei interessante Persönlichkeiten trafen wir auf dem Eisenbahnperron, Kapitän Bromme, der kam, und Lieutenant Christianen, der ging. Kapitän Bromme kam von einer Inspektionsreise unserer Marine von Kiel, Eckernförde und Glückstadt, welche letztere Stadt bisher die Reichsfregatte „Deutschland“ und das Kriegsdampfschiff „Bremen“ auf ihrer Rheide hatte. Beide sind nun den Kanonenböten gefolgt, und Glückstadt hat von der deutschen Marine nichts weiter als die Steinkohlenschuppen übrig behalten, zum Zeichen, daß es einst dazu bestimmt war, ein Hafenplatz der deutschen Flotte zu werden. Bromme hat in Kiel die Seeeffizierschule und Kriegsmarine inspiert. Wie man allgemein glaubt, geht diese Inspektionsreise der Uebernahme unserer Marine und Seeeffizierschule voraus, und werden wir dieselbe bald der deutschen Marine einverleibt sehen. Von Eckernförde hat man 7 Stück großes Geschütz von dem Wrack Christian VII. und 4 von den Batterien nach Eckernförde gebracht.

(Konst. 3.)

Oesterreich.

Wien, 24. Sept. [Stadion. — Radezky.] Der Unfall des Grafen Stadion in Gräfenberg hat hier ungemeine Sensation erregt, weil dem plötzlichen Verschwinden desselben im nahen Walde Motive des Selbstmordes untergelegt wurden, zu denen man sich also berechtigt glauben mochte. Einer ausgedehnten Streifung in der Gegend gelang es, den Verlorenen wieder aufzufinden, ohne daß über den ganzen Vorfall bis jetzt mehr Licht gekommen wäre. So viel scheint sicher, der Graf leidet an einer tiefen Schwermuth, welcher der Tod als Erlöser vorschwebt, und es kommt bloß darauf an, was diese Melancholie erzeugte. Während die Gutgeanteten natürlich aus der Geschichte des gräflichen Hauses eine angeborene Inklination zu Gemüthskrankheiten beweisen wollen, der auch der aufgeklärte Staatsmann verfallen sei, fehlt es auch nicht an solchen, denen es klar geworden sein will, wie nur der tiefe Eindruck, den der zukunftslose und verworrene Stand der Dinge in Oesterreich auf das Herz des patriotischen Ministers hervorbrachte, dessen hellen Geist umnachtete konnte, und diese sehen in dem kranken Staatsmann den trauernden Propheten, der einen Augenblick hoffen mochte, den Neubau Oesterreichs zu verwirklichen, aber gar bald in Erkenntniß der zahllosen, unübersteiglichen Hindernisse über seiner unlöslichen Aufgabe den Verstand verlor. — Das dem Marschall Radezky zu Ehren vom Gemeinderath im großen Redoutensaale veranstaltete Festmahl, zu dem sich übrigens die Gemeinderäthe weit zahlreicher versammelten, als dies gewöhnlich in ihren Sitzungen zu geschehen pflegt, war in Allem, was die materielle Seite betrifft, überaus lobenswerth, desto mangelhafter aber erschien der geistige Charakter des Banketts. Die Toaste waren im Programm vorausbestimmt und Niemand durfte einen andern Trinkpruch ausbringen, als die vorgezeichneten, welche lebend genug waren und den widerlichsten Servilismus athmeten. Selbst Personen, die sich die schönsten Verdienste ums Vaterland erworben, blieben unerwähnt, sobald gerade der Fittig der Ungnade die Häupter derselben beschattete. Weder Erzherzog Johann, noch der brave, einst vom Gemeinderath abgöttisch verehrte Welden, erhielten ein Wort freundlicher Erinnerung; dagegen ward die schwülstige, aber immerhin gelungenste Rede des Banus Jellachich von den Damen zumal auf das feurigste beifällig. Der Gefeierte schien des Lärmens herzlich satt zu sein und als er sich erhob, bildeten die Anwesenden Spalier.

NB. Wien, 25. September. [Tagesbericht.] Die Gemeindeordnungen gehen aus den Beratungen

der verschiedenen Korporationen in einer Weise hervor, die wenig Tröstliches darüber bietet, daß die Ansprüche der Zeit und die Erfordernisse des verjüngten Staatswesens unbefangen gewürdigt werden. Innsbruck, Laibach und jüngst Prag haben sogar in krasser Intoleranz den § 1 des vom Kaiser sanktionirten Statutes, rücksichtlich der Gleichstellung aller Religionsgesellschaften in staatsbürgerlichen Rechten, durch Gegenschlüsse außer Wirksamkeit zu setzen getrachtet. — Die künftige Konstituierung Ungarns beschäftigt fortwährend das allgemeine Interesse. Daß die Idee einer selbstständigen Verwaltung Ungarns jener eines großen und einigen Oesterreichs unterzuordnen sei, darüber sind die Ansichten, die sich in der hiesigen Journalistik geltend machen, wohl einig; nur über das Mehr und Minder und insbesondere über das Wie herrscht Zwiespalt in den gegenseitigen Meinungen. Die „Presse“ verfährt hierbei am rücksichtslosesten mit den Anträgen der altkonservativen Partei, welche eine Vereinbarung der älteren Institutionen mit der Verfassung vom 4. März wünschen. — Das Ministerium hat die Einleitung getroffen, daß die Besitzer landesfürstlicher Lehen, wie bisher üblich, innerhalb der gesetzlichen Frist von Jahr und Tag nach der Thronbesteigung zur Erneuerung der Belehnung und Leistung der Lehenspflicht verhalten sein sollen, da die Durchführung der entgeltlichen Auflösung des Lehensverhältnisses durch ein eigenes Gesetz, welches zur Zeit noch nicht vollendet ist, geregelt, das Lehensrecht jedoch bis dahin aufrecht erhalten werden soll. — Von Seite des Finanzministeriums ist ein Circular an alle österreichischen Konsulate im Auslande ergangen, worin denselben aufgetragen wird, die größeren Wechselhäuser in ihren Geschäftsbereichen von dem neuen Anlehen und dessen Bedingungen in besondere Kenntniß zu setzen. — Zu den Subskriptionen auf das neue Anlehen war gestern der Antrag wieder sehr groß, besonders von Seite der kleineren Rentiers und es wurden abermals 6 Millionen gezeichnet. — Die Massen von meist blutjungen Krüppeln, die täglich in Pesth mit halb zerschossenen Gliedern eintreffen, erregen das allgemeine Mitleid. Bemerkenswerth ist, daß diese Unglücklichen trotz der Verstümmelung noch stets mit Begeisterung von Kampf und Schlachten erzählen, sehr fanatisirt sind und eine zweite Insurrektion in nahe Aussicht stellen. — FML. Forich, der in Erfahrung brachte, daß Klappa unaufgefordert mehrere russische Offiziere aus der Comorner Kriegsgefangenschaft entlassen hatte, stellte an selben das gleiche Ansuchen hinsichtlich österreichischer Offiziere, worauf am 13. die Freilassung derselben erfolgte. — Heute Nachts starb hier der Walzerheros Strauß am Scharlachfieber.

M. Wien, 25. September. [Permanenz des Belagerungszustandes. — Aus dem Kriegsministerium.] Unsere Regierung scheint zu der eben nicht sehr schmeichelfähigen Ueberzeugung gekommen zu sein, daß der Kriegszustand in Wien ewig dauern müsse. Die Konferenzen in Militär-Angelegenheiten, welche unter Radezky's Vorsth täglich abgehalten werden, hatten unter Anderem auch diese Frage zum Gegenstande. Ein einstimmiges: „Der Belagerungszustand kann nicht aufhören!“ erlediigte den Gegenstand schnell und ohne Debatte. Die Militärregierung ist ein herrliches Mittel, die Uebel, an denen Wien noch leidet, zu heilen, — meinte das Ministerium in seinem diesfalls abgegebenen Votum, — denn sie allein bietet die Möglichkeit zur Durchführung heilsamer konstitutioneller Formen! — Wie man in den Bureaux des Kriegsministeriums erzählt, soll die Reduzierung der in Italien stehenden Armee auf Friedensfuß bereits beschlossen sein. Den Offizieren wird die Wahl bleiben, entweder als supernumerär in ihrer Charge fortzubleiben, oder gegen angemessene Gratifikation und Beibehaltung des Offiziers-Charakters ad honores, aus der Armee zu treten.

* Wien, 25. Sept. [Stadion. — Komorn.] Der Minister Graf Stadion hatte bekanntlich dieser Tage in Gräfenberg den Unfall, daß er eine ganze Nacht in einem Walde, in welchen er sich verirrt hatte, zubrachte. Die Folgen dieses Unfalles sollen nach den neuesten Nachrichten sehr erster Natur sein. — Der Feldzeugmeister von Haynau schied sich zur Abreise nach Komorn an. Er wird den Feldzeugmeister Graf Nugent von dort ablösen. — Nach Berichten aus Raab von gestern hatte sich bei Komorn nichts verändert. Es gehen immer Parlamentairs hin und her und vorgestern begaben sich mehrere österreichische Offiziere bis an den äußersten Vorposten der Magyaren, ohne auf eine Weise belästigt zu werden. Feldzeugmeister Graf Schlick passirte die Linie bei Ucs.

[Die österreichischen Observations-Korps. — Komorn.] Das im Borarlbergischen stehende

Observations-Korps (Feldmarschall-Lieutenant Fürst Karl Schwarzenberg) wird auf 22,000 Mann verstärkt; eine weit größere Anzahl von Truppen wird in Böhmen unter Kommando des F.-M.-L. Erzherzog Albrecht, k. k. Hoheit, mit derselben Bestimmung zusammengezogen. — Die Brigade des tapfern Obersten Kneisevich steht mit ihrem Gros in Kesthely an der Südspitze des Platzensees und beobachtet durch diese Stellung das Szalader und Somogyer Komitat. Unablässliche Detachirungen und ambulante Kolonnen dieser unermüdblichen Brigade säubern weit umher die Gegend von jenem Gesindel, das sich nun dort nach Räuberart in Wäldern herumtreibt. — Die Insurgenten in Komorn haben die ihnen jetzt gestellten Bedingungen nicht angenommen und wollen sich bis auf den letzten Mann vertheidigen. — Sie hielten am 22ten großen Kriegsrath in der Festung mit sämmtlichen Offizieren, und die am 22ten in Acs gewesenen Parlamentaire brachten das Ultimatum. Es werden daher alle Anstalten zur ersten Belagerung getroffen. Nach den eingelangten Nachrichten herrschen zwei Parteien, und der größte Theil der Mannschaft ist noch in Unkenntniß über die wahre Sachlage. — Ueberläufer sagen aus, daß großer Mangel an Heu herrsche. — Die Artillerie-Hauptreserve der Armee in Italien ist von Crema nach Mantua verlegt worden. (Kloyd.)

Frankreich.

+ Paris, 23. Sept. [Die römische Angelegenheit.] General Rostolan hört nicht auf zu wiederholen, daß er lieber eine Belagerung leiten und eine Stadt mit Sturm nehmen wolle, als die diplomatischen Schamügel mit den Abbe's unterhalten. Ich glaube es gern. Es ist ein altes Sprichwort, daß mit Kindern, Frauen u. Priestern schwer zu unterhandeln ist, denn ihre Stärke liegt gerade in ihrer Schwäche. In dem geistlichen Charakter namentlich liegt ein gewisses passives Element, das weder vorwärts noch rückwärts geht, das sich beugt, ohne nachzugeben, das triumphirt ohne zu kämpfen und das solchergestalt einen militärischen Charakter natürlicherweise zur Verzweiflung bringen kann. Wenn man seine Eisenhand stark genug fühlt Wälle zu durchbrechen und Kronen in Staub zu werfen und sich dabei doch genöthigt sieht, seidene Handschuhe zu tragen, um die geistlichen Soutanen nur nicht unsanft zu berühren, so muß das für einen Soldaten ein sehr langweiliges Geschäft sein. Frankreich braucht jetzt in Rom einen jener so selten gewordenen europäischen Diplomaten, der die Kirche mit ihren großen Schrecken und kleinen Schwächen kennend, in ihr Herz sich einzunisten wüßte. Daher war denn auch die Idee, einen protestantischen General nach Rom zu schicken, allerdings sonderbar genug.

Die Zustimmung Oesterreichs zu der französischen Politik in der päpstlichen Restauration, die nun außer allem Zweifel ist, hat nicht überrascht. Oesterreich hat große Geschäfte abzuwickeln; seine neue Einheit, die es erstrebt, ist es nicht allein, was ihm zu schaffen macht, und eine schnelle Lösung der italienischen Wirren liegt in seinen höchsten Interessen. Oesterreich wird sich freilich nicht mit einem Papste begnügen, der nichts als die Messe zu lesen hat, aber es muß eben so und mehr noch als jede andere Macht wünschen, daß die Mißbräuche des päpstlichen Regiments in Rom abgeschafft werden, um Explosionen zu verhindern, die die ganze Halbinsel erschüttern würden. — Ich glaube auch, daß sich der Papst von seinem kleinen Hofe von Portici losmachen und sich den kräftigen Armen von Frankreich und Oesterreich übergeben wird, die ihn nach Rom führen wollen. Die Anwesenheit des Papstes in der Hauptstadt wäre das einzige Mittel, um alle Verwickelungen zu lösen, da alsdann zu erwarten steht, daß das heilige Collegium gehorchen und nicht befehlen wird. — Um nun aus Rom nach Paris zurückzukehren, so will ich melden, daß sich viele Repräsentanten bereits einfänden, und zu einem harten Kampfe vorbereiten. In der That kündigt auch ein großes Zittern der Luft schon die Stürme an, die in den ersten Tagen des Oktober nicht auf sich werden warten lassen. — Mercier, der, wie bereits gemeldet, mit Instruktionen für Rostolan nach Rom gereist ist, soll gleichzeitig ein Schreiben des Präsidenden an den Papst mitgenommen haben, in welchem Louis Napoleon sich über jene Kommentare seines Schreibens vom 18. August verwahrt, als habe er die Unabhängigkeit des Papstes antasten wollen. Er habe bloß einen guten Rath geben wollen, beuge sich aber ehrsüchtig vor dem freien Willen des Vaters der Gläubigen. Ich melde Ihnen dies als ein on-dit!

Belgien.

* Brüssel, 23. September. [Septemberfeste. Neunzehnter Jahrestag der nationalen Unabhängigkeit Belgiens.] Wie jedes Jahr an

diesem Tage, erwachte Brüssel auch heute mit festlicher Miene unter dem Donner der Artillerie-Salven, welche den Morgen des 19ten Jahrestages der belgischen National-Unabhängigkeit verkündeten. Glückliche Nationen, die nur solche Feste zu begehen haben, und doppelt glücklich, wenn sie sich wie die Belgier rühmen können, von jedem Erceß, von jeder Uebertreibung mitten im Kampfe fern geblieben zu sein und ein glänzendes Beispiel von Mäßigung und Ordnungsliebe, so wie von Patriotismus und Einheitsliebe gegeben zu haben! — Keine Gewissensbisse, keine trüben Erinnerungen, kein anderes Bedauern als das über die 1830 ruhmvoll gefallenen Kämpfe können sich in die Freude und den Enthusiasmus mischen, welche die Septemberfeste in jedem Jahre neu beleben. Die belgische Revolution hat ihren Platz nicht unter den Ummwälzungen, welche zerstören, sondern unter denen, welche aufbauen. Sie ist kein Triumph gewisser Klassen des Volkes über andere gewesen, sondern der allgemeine, einstimmige und freiwillige Aufschwung eines Volkes, das sich selbst angehören wollte. Das ist kein Kampf zwischen der Demagogie und den Männern der Ordnung gewesen, sondern zwischen den Söhnen Belgiens und der Fremdherrschaft, und deshalb ist der Jahrestag der Revolution von 1830 auch ein allgemeiner Freudentag! — Ein und zwanzig Kanonenschüsse der Artillerie der Bürgergarde leiteten die Feier des Tages ein. Auf allen öffentlichen Gebäuden wehten die Nationalfarben. Das Monument auf dem Märtyrerplatze hatte eine Ehrenwache von einem Piker Grenadiere erhalten. Auf dem Boulevard des botanischen Gartens ist eine große glänzende Dekoration angebracht worden, welche aus einer Reihe von Kanadabäumen und Basen besteht, welche die beiden Seiten des Boulevard begrenzen. In der Mitte sind von Distanz zu Distanz Kronleuchter angebracht und zwei elegante Säulenhallen, in orientalischem Styl schließen die Perspektive an den beiden Enden der Promenade ab. Die Beleuchtung dieser Dekoration bringt einen wunderbaren Eindruck hervor. — Vor dem Palais des Königs erhebt sich eine herrliche Estrade. — Eine große Anzahl Fremder hat sich zu den Festlichkeiten eingefunden, welche drei Tage dauern.

Schweiz.

Bern, 20. Septbr. [Struve.] Die Exekutionen gegen die Flüchtlingscheffs haben begonnen. Struve ist in diesen Tagen von Genf aus mit Landjägern aus der Schweiz gebracht worden. Struve hatte sich vorher um Verlängerung seiner Lebensfrist in der Schweiz auf 14 Tage an den Bundesrath gewendet, welche ihm derselbe auch wohl um so mehr bewilligt haben wird, als er wie Heizen als Hinderniß seiner Abreise Geldmangel vorgeführt. Doch erfahren wir jetzt, daß die Bundeskasse beiden von allen Reismitteln ganz entblößten Demagogen nun doch das Uebersichtsgeld habe vorstrecken müssen. Beide haben ihre Frauen mit sich genommen, und wenn in Betreff Struves erzählt wird, daß er und seine Frau in einen Wagen gepackt und mitten in der Nacht an der Gränze auf der Landstraße ausgelegt wurden, so erzählen wir eben eine Härte nach, deren die schweizerischen Landjäger wohl fähig sind. Ueber Genua bezieht sich Struve nach Edinburgh, um, wie es heißt, von da aus sich nach Amerika überzuschiffen.

(Reform.)

Dänemark.

Kopenhagen, 22. Septbr. Abends. Die Berlingsche Zeitung zeigt an, daß die Ernennung des Stiftsamtmanns Rosenörn zum Minister des Innern sich bestätigt habe. Ueber die eigentliche Ursache seines Austritts und den politischen Charakter des Ministerwechsels erklärt Faedrelandet sich im Augenblick außer Stande, eine Meinung auszusprechen.

Lokales und Provinzielles.

Außerordentliche Sitzung der Stadtverordneten am 21. September.

Vorsitzender Dr. Gräzer. Anwesend 68 Mitglieder. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Sitzung kam die Petition an die Kammern, um Erlaß eines Gesetzes über die Umgestaltung und Regulierung des Einquartierungs-Wesens, zur Berathung. Die Versammlung erklärte sich, in Uebereinstimmung mit dem Magistrat, mit Inhalt und Fassung der von einer gemischten Kommission entworfenen Petition einverstanden und beschloß, dieselbe wörtlich zu veröffentlichen, weil der Gegenstand, den sie behandelt, nicht bloß das lokale, sondern das allgemeine Interesse berührt. Demnach referirte Justizrath Herr Gräff über das Gutachten der gemischten Kommission zu dem von dem kgl. Ministerium den Kammern vorgelegten Entwurf einer Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung. Referent hob hervor, daß bei 40 Paragraphen des neuen Entwurfs der Gemeinde-Ordnung Abänderungen gegen den dritten Entwurf vorkämen. Diese Veränderungen zerfielen in drei Kategorien: 1) in solche, durch welche mehrere bei der Berathung der früheren Entwürfe gestellte Anträge erledigt würden, 2) in solche, welche nur deutlichere Fassung bezweckten, oder unbedeutende das Essentielle des Gesetzes-Zerzes nicht berührende Zusätze enthielten, und 3) in wirklich wesentliche Abänderungen. Auf den Vorschlag des Vortragenden entschied sich die Versammlung dafür, die Berathung nur auf die in die dritte

Kategorie fallenden Abänderungen zu beschränken. Als hierher gehörig wurden bezeichnet:

Bei § 4 der zweite und dritte Absatz, worin die näheren Bestimmungen über die Selbstständigkeit eines Wählers und über den Ausschluß von dem Wahlrechte und von der Wählbarkeit enthalten sind. Beide Zusätze nahm die Versammlung mit dem Antrage der Kommission an, daß als Bedingung der passiven Wählbarkeit die Kenntniß des Lesens und die Fertigkeit im Schreiben von einem Gemeinde-Vertreter gefordert werden solle.

Bei § 7 hatte die Kommission auf Streichung des Schlusssatzes angetragen, weil sie es für unbillig erachtete, dem Erbscholtseibesitzer, nach Entziehung der Rechte und Vortheile von dem Erbscholtz-Amt, eine Ablösung der Pflichten und Lasten desselben zugumuthen, und falls er darauf nicht eingehen wollte, den Verlust seines Besitzthums in Aussicht zu stellen. Diesem Antrage war der Magistrat nicht beigetreten. Seine divergirende Ansicht stützte sich darauf, daß die Lasten und Pflichten des Schulzen-Amtes schon bei Aushuung der Erbscholtseien durch Zuweisung größerer Ländereien Berücksichtigung gefunden, daß das Schulzen-Amt also erblich mit der Stelle verbunden sei, man dem gegenwärtigen Besitzer mithin nur ein Geschenk zum Nachtheil der Gemeinde machen würde, wenn man ihn ohne Weiteres von der Last des Schulzen-Amtes befreien und die Besoldung des neuen Schulzen lediglich der Gemeinde aufbürden wollte. Magistrat erklärte sich sonach für die Beibehaltung des Zusatzes mit dem Bemerkern, daß der Fortbestand der Erbscholtseien nur nicht von der Ablösung abhängig gemacht werden dürfe, und daß, wie es sich von selbst verstehe, bei der Ablösung auch die Rechte und Vortheile des Amtes mit berücksichtigt resp. mit zur Berechnung gezogen werden müßten. Die Versammlung trat auf Seite des Magistrats, trug aber darauf an, daß die Fassung des Zusatzes in folgender Weise präcisirt werde:

„Die bisherigen Erbscholtzen sind berechtigt, gegen Entrichtung eines angemessenen Betrages für die aufgegebenen Pflichten und Lasten, unter Anrechnung der aufgegebenen Vortheile und Rechte, im Besitz der Schulzenämter zu bleiben.“

Bei § 9 beantragte die Kommission den Wegfall der in dem 6. Absätze neu eingeschalteten Bestimmung, „doch nach der alphabetischen Ordnung der Namen bestimmen“, womit die Verammlung einverstanden war. Referent beleuchtete hierauf nochmals die Unzweckmäßigkeit des im Gelegentwurfe angenommenen Wahlmodus und sagte vor: seinen früheren Antrag, wonach die erste Wahlabtheilung mindestens ein Neuntel, die zweite Abtheilung mindestens zwei Neuntel der sämtlichen Wähler enthalten solle, zur Abstimmung zu bringen, im Falle der Verwerfung aber das frühere Gutachten der gemischten Kommission, welches mindestens drei Mitglieder für jede der beiden ersten Wahlabtheilungen verlangt, auch fallen und den Paragraphen in seiner dormaligen Fassung zu belassen. Stadtverordneter Herr Piefke stellt den Antrag: Für Breslau die Annahme eines Censur von 150 Thaler zu beschließen. Bei der Abstimmung fielen die Anträge, in Bezug auf die Annahme von ein und zwei Neunteln, so wie eines Censur und eben so wurde das Gutachten der Kommission in Betreff der drei Mitglieder für jede Abtheilung verworfen. § 9 ist also mit der oben erwähnten Aenderung angenommen.

Nach § 10 ist die Abgränzung und Festsetzung der Wahlbezirke, so wie die Bestimmung der Zahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeindeverordneten dem Gemeindevorstande übertragen, während in dem früheren Entwurfe diese Befugniß dem Gemeinderathe beigelegt war. Die Kommission erklärte sich für die Abänderung mit der Maßgabe, daß am Schlusse des Paragraphen vor dem Worte „festgesetzt“ die Worte „nach Anhörung des Gemeinderaths“ eingeschaltet würden. Die Versammlung war damit einverstanden.

Am § 13 Nr. 3 werden die Richter von der Wahl zu Mitgliedern des Gemeinderaths ausgeschlossen, alsdann soll nach der Bestimmung im letzten Satze des Paragraphen von zugleich gewählten Verwandten der ältere den Vorzug haben. Beide Festsetzungen erkannte die Versammlung, in Uebereinstimmung mit der Kommission, für nicht zweckmäßig und trug auf deren Beseitigung an.

Der § 23 setzt in dem neu zugeordneten Schlusssatz fest: „Der Bürgermeister und die etwaigen besoldeten Mitglieder des Gemeindevorstandes werden auf 12 Jahre gewählt.“ Die Kommission hatte sich einstimmig für die Annahme der 12jährigen Wahlzeit ausgesprochen, die Versammlung erklärte sich dagegen und beauftragte, daß die Wahl aller besoldeten Mitglieder des Gemeinderaths auf eine sechsjährige Dauer beschränkt werde.

Die neue Bestimmung im § 76, daß die Gehälter der Bürgermeister und der übrigen Gemeindebeamten vor der Wahl oder der Ernennung derselben von dem Gemeinderathe festgesetzt werden sollen, fand einstimmige Annahme, dagegen erregte die in dem darauf folgenden Satze enthaltene Anordnung, daß die Provinzial-Versammlung in Bezug auf die Besoldungen die erforderlichen allgemeinen Bestimmungen zu treffen habe, das Bedenken der beabsichtigten Aufstellung von Normal-Besoldungs-Satzen. Eine solche Bestimmung erachtete die Versammlung nur für das platte Land, keineswegs aber für die Städte als notwendig und verwahrte sich gegen die Annahme der Einrichtung, als eine die selbstständige Verwaltung beeinträchtigende Maßregel.

Der § 77 enthält in dem zweiten Absätze die neue Bestimmung „gegen den Beschluß des Bezirksrathes, so weit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit bezieht, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt.“ Hierzu war von der Kommission bemängelt worden, daß nicht auch über die Thatsache der Dienstunfähigkeit die Berufung auf richterliche Entscheidung für zulässig erachtet worden sei. Die Versammlung abtrahirte indeß von dieser Erinnerung, in Betracht, daß die für die richterliche Entscheidung erforderliche formelle Beweisführung über die Thatsache der Dienstunfähigkeit sehr schwierig, in vielen Fällen sogar unmöglich sein würde und daß man dem Bezirksrath, der gleichwie eine Jury über jene Thatsache nach Pflicht und Gewissen zu urtheilen habe, in der fraglichen Beziehung die alleinige Entscheidung überlassen könne.

Die Versammlung beschloß: den Entwurf der Gemeinde-Ordnung mit den eben erwähnten Anträgen und Bemerkungen dem Magistrat zurück zu geben, mit dem Ersuchen: die mehrfachen Gutachten nunmehr in Eins zu verschmelzen, in den Punkten, wo er bei seiner abweichenden Meinung beharren zu müssen glaube, die verschiedenen Botschaften nebeneinander zu stellen und demnach die in Betreff des Gegenstandes an die Kammern zu richtende Petition zu entwerfen. Zugleich erging das Ansuchen, die gemischte Kom-

mission zur Berathung über den neuesten Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung zu veranlassen. Zu erwähnen ist hier noch der von dem Magistrat zu Berlin den Kammern überreichte und in zwei Exemplaren hierher gelangte Entwurf einer Gemeindeordnung. Das der Versammlung überwiesene Exemplar wurde im Bureau zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

Die Berathung über die Petition an die Kammern, betreffend die Aufhebung der Wahl- und Schlichtsteuer und Einführung einer Einkommensteuer vertagte die Versammlung, auf den schriftlich eingebrachten Antrag des Stadtverordneten Herrn Burghardt und mit Rücksicht auf die eben erst erfolgte Vertheilung der Denkschrift des Herrn Kammerers Kriebösch an die Mitglieder, bis zur nächsten ordentlichen Sitzung.

Die Reaktions-Kommission der Stadtverordneten Dr. Gräzer. Gräff. Galetschky.

Petition

der Stadt Breslau, betreffend den Erlaß eines Gesetzes über die Umgestaltung und Regulierung des Einquartierungs-Wesens.

Hohe Kammer!

Der Grundfals der gleichen und gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten unter allen Staatsangehörigen ist als eine unabwiesliche Forderung der politischen Umgestaltung des Vaterlandes von Sr. Majestät Regierung wiederholt anerkannt worden, und eine hohe Kammer ist ausdrücklich beauftragt, der Durchführung dieses Grundfalles als einer der bedeutungsvollsten legislativen Aufgaben ihre Thätigkeit zu widmen.

Wenn es nun als der wesentlichste Theil dieser Aufgabe betrachtet werden muß, diejenigen Zustände zu beseitigen und umzugestalten, welche mit jenem Prinzip in offenbarem Widerspruch sich befinden, so erachten es die unterzeichneten Vertreter hiesiger Stadt, als eine von dem allgemeinen Staats-Interesse dringend gebotene Pflicht, die Aufmerksamkeit einer hohen Kammer auf das zur Zeit noch bestehende Einquartierungs-Weesen hinzulenken, als auf eine Einrichtung, die, wie sie im Allgemeinen von dem Grundfals der Theilnahme aller an den öffentlichen Leistungen am weitesten entfernt ist, so insbesondere sich als eine höchst drückende Belastung der städtischen Gemeinden und namentlich des städtischen Grundbesitzes herausgestellt hat.

Die Unterbringung und Verpflegung des Heeres ist ihrer Natur nach eine allgemeine Staatslast; sie bildet einen wesentlichen Theil der dem Staate obliegenden und aus den allgemeinen Mitteln des Staatshaushaltes zu bestreitenden Unterhaltung der bewaffneten Macht. Als Naturallast der einzelnen Staatsangehörigen oder als dringliche Last des Grundbesitzthums kann sie demnach nur in substituierbarer Weise zum Vorschein kommen, insofern es nämlich einerseits thatsächlich unmöglich ist, überall und unter allen Verhältnissen das Kasernungssystem durchzuführen; andererseits höhere militärische und strategische Rücksichten, Distinktionen und vorübergehende Belegung mit Militär nöthig machen. Hieraus folgt unzweifelhaft, daß der Staat, wenn er sich in der Nothwendigkeit befindet, einer Klasse von Staatsangehörigen die Einquartierung als eine Naturallast noch neben den von denselben zu gewährenden allgemeinen Beiträgen zu den Staatslasten aufzuerlegen, zu einer vollständigen Entschädigung der Herangezogenen verpflichtet ist.

Dieses aus der Natur der Sache sich ergebende einfache und gerechte Prinzip ist, obwohl in seinem Grundzuge von jeher anerkannt, doch bisher in einer höchst unzulänglichen, und man darf sagen, unbilligen Weise angewendet worden.

Der Staat hat allerdings für die gewährte Einquartierung eine Entschädigung gegeben und somit anerkannt, daß ihm selbst, d. h. der Gesamtheit und nicht dem Einzelnen die Last obliegt. — Allein da diese Entschädigung in keinem richtigen Verhältniß zu dem wirklichen Werthe der Leistung stand, vielmehr nur der Schein eines Äquivalents blieb, so gestaltete sich die Einquartierungspflicht zu einer drückenden Belastung der Grundbesitzer derjenigen Städte, die mit Militär belegt waren, zu Gunsten des übrigen, davon nicht betroffenen Landes.

Die Ausgleichung des dadurch entstandenen Mißverhältnisses ist schon vor länger als einem Menschenalter als dringendes Bedürfnis gefühlt und von der Gesetzgebung ausgesprochen worden. Aber der Weg, den man früher einschlagen wollte, hätte diese Ausgleichung in dem vollen Umfange, wie ihn das allgemeine Interesse erheischt, niemals herbeigeführt.

Schon in den Edikten über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 wurde versprochen, daß

„mit dem Serwiswesen eine Einrichtung getroffen werden soll, nach welcher die Last theils gleichheitlich von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen sein wird.“

Hierdurch war zunächst nur beabsichtigt, die Einquartierungslast, die bisher lediglich den Hauseigenthümern oblag, auf alle städtischen Einwohner zu vertheilen, und die Entschädigung dafür zum Theil aus den allgemeinen Staatsmitteln zu gewähren.

Allein abgesehen davon, daß die Heranziehung aller Einwohner, auch der bloßen Miether, zur Tragung der Einquartierungslast mit so vielen Inconvenienzen verknüpft ist, daß sie sich praktisch gar nicht, oder nur mit ungleichen und unbilligen Konsequenzen durchführen läßt, so würde bei einem solchen System immer noch die Einquartierung als eine spezielle Belastung derjenigen Städte, die nicht etwa in ihrem eigenen Interesse, sondern aus politischen und strategischen Rücksichten mit derselben belegt werden müssen, fortbestehen, in jedem einzelnen Falle als eine allgemeine Landeslast, von der großen Gesamtheit der Staatsangehörigen gemeinschaftlich getragen zu werden. Dies läßt sich eben nur dadurch erreichen, daß die Quartiergeber dem Werthe ihrer Leistung vollkommen entsprechend aus den öffentlichen Staatsmitteln, zu denen Alle beitragen, entschädigt werden.

In welchem Mißverhältnisse aber gegenwärtig die von dem Staate gewährte Entschädigung zu dem wirklichen Werthe der Quartierleistung steht, wolle eine hohe Kammer im Allgemeinen aus der, dem allgemeinen Regulative über das Serwis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 beigegebenen Nachweisung (Anlage A.) Geseßsammlung von 1806—1810. S. 660) entnehmen, welche bis auf einige spätere Abänderungen resp. Erhöhungen im Serwis-Tarif noch jetzt maßgebend ist. Die am hiesigen Orte geltenden Sätze sind namentlich in Beziehung auf Personen der unteren Militärtrabe bis zum Lieutenant noch dieselben, welche zur Zeit der Besignahme Schlesiens eingeführt wurden.

Es wird beispielsweise für den gemeinen Soldaten durchschnittlich 15 Sgr. monatlich, oder 4½ Pfennig im Sommer und 7½ Pfennig im Winter täglich Vergütung geleistet, wofür dem Soldaten nach dem Regulativ außer der Bekleidung des Feuerheerdes und der Kochgeschirre, Lager, Utensilien, Handtuch, Licht und im Winter Beheizung zu gewährt sind.

Die Vergütung für die höheren Chargen ist zwar seit dem Jahre 1821, um drei Viertel des früheren Satzes erhöht, allein eine Prüfung dessen, was für den erhöhten Beitrag gewährt werden muß, ergibt, in Rücksicht auf die Verhältnisse einer großen Stadt, daß es nicht zu viel gesagt ist, wenn die Vergütung als der bloße Schein eines Äquivalents bezeichnet wird.

Eine Militärperson aus der Klasse 6 der allegirten Nachweisung (Klienten) hat nach dem Regulativ zu verlangen: eine gute Stube, einen Ort für den Burken, zwei Betten, Möbel, im Winter für beide Personen Beheizung und für die letzteren noch Beleuchtung. Dafür beträgt die Vergütung, einschließlich des Burken, für den Tag im Sommer 6 Sgr. 11½ Pf., im Winter 11 Sgr. 5 Pf. Ein Major oder Capitän (Klasse 5) bringt eine Vergütung von 10 Sgr. 6 Pf. pro Tag im Sommer und 17 Sgr. 6 Pf. im Winter; und hat dafür, wenn er zur Garnison gehört, zwei herrschaftliche Stuben und eine Gesindestube, 2-3 Betten, Möbel, im Winter für die Bedienung Licht, für resp. 2 oder 3 Stuben Beheizung und einen eigenen Heerd, zu erhalten.

Um das Verhältniß zwischen dem wahren Werth der von den Quartiergebern geforderten Leistungen und der ihnen dafür bewilligten Vergütung gehörig zu würdigen, wird die Ausführung genügen, daß nach den hiezu üblichen Sätzen diejenigen Haus-Eigenthümer, welche die Einquartierung nicht in natura tragen können, an Ausmietungskosten durchschnittlich bei den Militärpersonen der Klasse 1-8 der allegirten Nachweisung das Vierfache, bei der 9ten Klasse das Sechsfache, bei der 10. das Achtfache, bei der 11ten und 12ten das Fünffache und bei der 13ten und 14ten das Achtfache der königl. Quartiervergütung zu entrichten haben, daß also die letztere um das Vier- und resp. Achtfache zu niedrig angesetzt ist.

Eine hohe Kammer wird aus diesen Thatsachen die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dieses System unbilliger Belastung, wenn es auch seit einem Jahrhundert hergebracht ist, sich nicht länger erhalten, daß es am allerwenigsten aber neben den jetzt einzuführenden Reformen in dem öffentlichen Abgabewesen, welche schon auf die ganze Steuerkraft des Volkes berechnet werden sollen, fortbestehen kann. — Soll aber die dringende Abhilfe eine dem Bedürfnisse wie dem Zwecke des Staats entsprechende sein, so darf sie auf keiner andern grundsätzlichen Basis errichtet werden, als auf der: daß die Einquartierungslast eine allgemeine Landeslast ist, an welcher, wie an den übrigen öffentlichen Abgaben, alle Staatsangehörigen gleichen Antheil nehmen müssen.

Diese Basis würde dadurch verlassen werden, wenn man zwar den belasteten Hauseigenthümern die ihnen gebührende volle Entschädigung gewährt, die Quelle dieser Entschädigung aber nicht in den allgemeinen Mitteln des Staates, sondern etwa in den Einnahmen der betreffenden Städte selbst suchen wollte. Die Unterhaltung der bewaffneten Macht ist kein spezielles Bedürfnis der einzelnen Städte, sie ist ein Bedürfnis des Staats als solchen; ihr Zweck ist lange nicht mehr der Schutz einzelner Stände und Körperschaften, sondern die Unverletzlichkeit des großen Staatsganzen nach außen und innen; darum kann es nie mehr eine Verpflichtung der einzelnen Gemeinde sein, in ihrem Kreise für die Unterhaltung des Heeres zu sorgen.

Außer dem bereits Angeführten ist schließlich noch eine Erwägung hervorzuheben, welche die Beseitigung des gegenwärtigen Einquartierungssystems nothwendig gebietet: eine Erwägung, die aus der Natur und dem Wesen des konstitutionellen Staates folgt, dessen Ausbau auf der Grundlage der Verfassung vom 5. Dezember v. J. die Aufgabe einer hohen Kammer ist.

Im Wesen des konstitutionellen Staates ist das Recht der Kammern begründet, das Budget festzustellen, d. h. auf der Basis des gesamten ungetheilten Staatshaushaltes die öffentlichen Lasten ihrem ganzen Umfange nach und in der Spezialität ihrer einzelnen Bestandtheile festzustellen. Dieses Recht erkennt auch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezbr. v. J. an, indem sie in Artikel 98 bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.“

Hieraus folgt, daß öffentliche Leistungen für den Staat nur soweit gefordert werden können, als sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen sind, d. h. als sie von den Kammern speziell bewilligt sind.

Behält man nun aber die Einquartierungslast in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit bei, so würde neben den ausdrücklich bewilligten Positionen des Militär-Etats noch eine unsichtbare, aber eine nichts weniger reelle und, wie gezeigt, drückende Last des Landes bestehen, die weder im Voraus veranschlagt, noch von den Kammern in ihrem wirklichen Umfange gefasst, geschweige denn bewilligt wäre. Nicht nur, daß die Garantie, die in der Spezialität des Budgets für die Landesvertretung liegt, auf diese Weise illusorisch wäre, sondern es würde auch, wie es bis jetzt der Fall war, der wirkliche Umfang des Staatsaufwandes für die Unterhaltung der bewaffneten Macht stets verborgen bleiben, indem ein wesentlicher Theil desselben der Berechnung und Controle der Kammer entzogen wäre. — Daß eine solche Anomalie als Krümmenstück aus dem aufgegebenen alten Staatshaushaltssystem in dem konstitutionellen Organismus nicht Platz finden darf, leuchtet vollkommen ein, und schon dieser einzige Grund wäre hinreichend, die Umgestaltung des alten Einquartierungswesens im Einklange mit den Prinzipien des konstitutionellen Staates als unabsehbar hinzustellen.

In Erwägung aller vorstehenden Gründe stellen wir im Namen der Stadt Breslau das ehrerbietige Gesuch:

Eine hohe Kammer wolle im Wege der Gesetzgebung das Prinzip der gleichen und gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten auch in Ansehung der Einquartierungslast dadurch zur Geltung bringen, daß

1) in Rücksicht auf die mit der Naturaleinquartierung unvermeidlich verknüpfte Belästigung der Wirthe jene nur auf das nothwendigste Bedürfnis beschränkt, dagegen das Casernungssystem soviel als möglich ausgebeht werde,

2) rücksichtlich der Natural-Einquartierung selbst, für den Staat die Verbindlichkeit zur vollen Entschä-

digung der Belasteten aus öffentlichen Mitteln anerkannt und dem wirklichen Werthe der Leistungen entsprechend normirt werde.

Der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau.

Die neueste Berliner C.C.-Korrespondenz vom 25. September enthält folgende 2 Notizen aus Breslau, welche bis jetzt nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, und deren Wahrheit wir vorläufig auf sich beruhen lassen müssen:

I. „Am 19. d. M. fand in Breslau eine große demokratische Demonstration statt, indem an 80 Personen in der Oberyvorstadt an der Elftausend-Jungfrauenkirche zusammentraten und dort laut und feierlich erklärten, an der demokratischen Republik festhalten zu wollen, es komme auch, wie es wolle.“

II. „Am 20. d. M. bekamen alle Fleischer der Stadt Breslau einen unerwarteten Besuch, indem ihnen von Polizei wegen plötzlich und außerordentlich Waage und Gewicht revidirt wurde. Es fanden sich 21 Kontraventionen, theils durch Gebrauch zu leichter Gewichte, theils durch Ankleben von Fett unter die Waagschale.“

[Herr Baumeister als Sänger.] Die Vielseitigkeit der Künstlerkraft, in welcher sich Herr Baumeister hier schon gezeigt, wird an dem morgen stattfindenden Benefiz seiner Frau durch eine neue Seite vermehrt werden. Herr Baumeister tritt in Berlin bei Nacht als Couplet-Sänger auf. Durch die Neuheit der Couplets und vieler scenischen Arrangements wird außerdem das Interesse an dieser Vorstellung noch gesteigert.

[Aus der Provinz.] In der Nacht vom 20. zum 21. Septbr. entstand auf eine bis jetzt noch unermittelte Weise in dem Stallgebäude des Bauer-gutsbesitzer Peschel zu Schmarse, im Kreise Dels, Feuer, wodurch sämtliche Wohn- und Wirtschaftsg Gebäude ein Raub der Flammen wurden. Die sämtliche eingebrachte Ernte, 70 Stück Schafe und ein junges Pferd sind mit verbrannt. — In derselben Nacht entstand daselbst, einige Stunden später, bei dem Freigärtners Brun Feuer, wodurch auch dessen Wirtschaftsg Gebäude, so wie die ganze Ernte niederbrannte. Da dies zweite Feuer durchaus nicht vom Flugfeuer entstanden sein konnte, so wird eine vorsätzliche Brandstiftung sehr wahrscheinlich. — Am 23. September, 11½ Uhr Vormittags, brach in dem westlichen Theile der Stadt Tarnowitz Feuer aus, welches bei dem ziemlich stark vorhandenen Ostwinde so schnell um sich griff, daß in einer halben Stunde 2 Wohnhäuser mit Stallungen und 5 Scheuern in den Flammen standen; bei der größten Vorsicht und Thätigkeit konnten die fraglichen Realitäten nicht gerettet werden. Ein Knabe von ¾ Jahren verlor dabei sein Leben. Die Entstehungsursache war Unvorsichtigkeit einer Frau. Der Schaden ist beträchtlich, da die Scheuern voll Getreide, überhaupt die Feldfrüchte bereits eingefahren waren. — In mehreren Dörfern des Kreises Glogau ist die Cholera ausgebrochen, es starben in Priedemost 25, in Rettekau 10 und in Porschütz ebenfalls 10 Personen an dieser Seuche, welche noch im Steigen zu sein scheint, da täglich neue Erkrankungen und Sterbefälle vorkommen. — Am 16. Septbr. erkrankte eine Dienstmagd zu Buchwald, im Kreise Hirschberg, und starb am 18ten nach ärztlich anerkannten Gutachten an der Cholera. Die Entstehung dieser Krankheit, welche sich indes nicht weiter zu verbreiten scheint, soll gleich nach dem Genus mehrerer Birnen und Pflaumen erfolgt sein.

Altennissfalliges.

* Von der untern Weistritz, 25. September. [Musikalisches.] Wie wir erfahren, soll zum 1. Oktober d. J., also künftigen Montag in Canth ein Gesangsfest gefeiert werden. Der dassige Lehrergesangsverein wird den Hauptstamm der Sänger bilden, und erwartet aus den umliegenden Vereinen bedeutenden Zuzug. Schon voriges Jahr veranstaltete der Verein ein solches Fest, welches über 100 Theilnehmer hatte. Alle die es besuchten, gingen befriedigt davon, und ermunterten die Unternehmer, noch öfter solche Genüsse zu bieten. Die Künstler der Hauptstadt werden die Auf-führung in der Kirche, so wie die Liedertafel auf dem Bahnhofs, durch musikalische Vorträge bedeutend verschönern. Wie können nun nicht umhin, hiermit auf dieses Fest aufmerksam zu machen und Musiker und Musikfreunde zur Theilnahme an demselben aufzufordern. — Auch in kleinen Städten kann, wenn nur eine anregende Kraft da ist, Großes geleistet werden, und eine solche scheint dort vorhanden zu sein; möchte ihr einst ein größerer Wirkungskreis angewiesen werden. — Solch Unternehmen verdient Theilnahme; es weckt und befördert den musikalischen Sinn, führt vereinzelt dastehende Kräfte zusammen und bewirkt in seiner Art eine Einheit, welche in unserer Zeit Noth thut.

Wir wünschen dem Feste und seinen Unternehmern alles Gute und ermuntern den Canther Lehrergesangsverein stets treu zusammenzuhalten und die anregende Kraft nicht ununterstützt zu lassen.

— (Bromberg.) Ein interessanter Scherz hat sich in unserer Nähe zugetragen. Die Eisenbahnarbeiter nämlich, welche bekanntlich größtentheils Berliner sind und ihre Beschäftigung den Märzereignissen verdanken, haben in dem hinter Wirsitz belegenen Dorfe Proskowo eine dramatische Vorstellung aufgeführt, deren Einnahme für die abgebrannten Einwohner des ganz in der Nähe befindlichen Städtchens Miasieczko bestimmt war. Der wohlthätige Zweck, verbunden mit der Schaulust, hatten eine große Menge Zuschauer von nah und fern herbeigelockt, und es fehlten selbst die Gutsbesitzer mit ihren Familien, so wie die Bürger und Bürgerfrauen Miasieczko's nicht. Die Spieler ließen es an Gewandtheit nicht fehlen, wobei ihnen der natürliche Takt des Berliner und die vielen vorangegangenen Proben gut zu Statten kamen, und das Publikum war höchst befriedigt. Jetzt kam das letzte Stück, betitelt: „Die Liebe im Finstern.“ Plötzlich erloschen sämtliche Lampen, und das Publikum mußte noch eine kurze Zeit lang immer nicht, was da kommen sollte. Als jedoch die Anständigeren den Ausgang suchten, ward ihnen die schreckliche Bedeutung „der Liebe im Finstern“ klar. Die Männer waren bald mit den an den Ausgängen postirten Arbeitern im Handgemenge, während die Frauen sich den ungestümen Liebesbezeugungen anderer ausgesetzt sahen. Ob jedoch der Frauenraub so ernstlich gemeint war, wie bei den Römern, darüber lassen uns die Nachrichten im Zweifel. So viel aber geht aus der ganzen Sache mit Gewißheit hervor, daß man allen Grund hat, in Miasieczko und Umgegend ein Detaschement zu postiren, wie dies auch schon seit mehreren Monaten der Fall ist, damit ähnliche erster gemeinte kommunistische Gelüste in die gebührenden Schranken gewiesen werden können. (Pos. 3.)

Inserate.

Von gestern Mittag bis heute Mittag sind an der Cholera 1 Person als erkrankt, 1 als gestorben und 2 Personen als genesen amtlich gemeldet worden.

Beim Militär hat sich seit gestern nichts geändert. Breslau, den 26. September 1849.

Königliches Polizei-Präsidium.

Kundmachung.

In Folge des Finanzministerial-Erlasses vom 23. I. M. Z. 10,365/P. M. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Banquierhaus **G. Heumann in Breslau** ermächtigt worden ist, Subskriptionen und Auktionen auf das mit dem Circular vom 15. d. M. ausgeschriebene Staatsanlehen anzunehmen.

Bei dem genannten Banquierhause können daher die Zeichnungen und der Erlag der Auktionen mit dem in den §§ 2 und 9 der Bestimmungen über die Eröffnung dieses Staats-Anlehens bezeichneten Erfolge geschehen.

Wien, am 24. September 1849.

Von der k. k. Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse.

Auf den Erlaß eines hohen k. k. österreichischen Finanzministeriis mich beziehend, nehme ich Subskriptionen zu dem neuen österreichischen 4½ prozentigen Anlehen an und bin ermächtigt, den Subskribenten bei Erlegung der Kautions sofort die Original-Zertifikate der k. k. Universal-Staats- und Bank-Schulden-Kasse zu übergeben.

Nach § 15 der gesetzlichen Bestimmungen erhält derjenige, welcher mehr als 25,000 Gulden subscibirt eine Provision von ¼ Prozent entfallenden Betrages der Einzahlung.

Die erforderlichen Anmeldeungs-Formulare sind auf meinem Komptoir zu haben.

G. Heumann, Ring Nr. 33.

Verein zum Schutze der oberschlesischen Bergwerks- und Hütten-Industrie.

Wichtige Angelegenheiten des Vereins veranlassen mich, die verehrlichen Vereinsmitglieder zu einer General-Versammlung auf Sonntag den 30. September früh 9 Uhr im königl. Hütten-Gasthause zu Königshütte hiedurch ergebenst einzuladen.

H. Scholz.

General-Versammlung

des schlesischen Central-Landwehr-Vereins „Mit Gott für König und Vaterland“ Donnerstag den 27. Sept. Abends 8 Uhr im Maria Magdalenenäum.

Zum Benefiz des ehemaligen Theater- Sousfleur Lustig

findet Donnerstag den 27. September im alten Theater eine musikalisch-dramatische Vorstellung statt, wozu wir Alle diejenigen einladen, welche ein Scherlein für einen alten, schwach gewordenen, in trau-

rigen Verhältnisse sich befindenden Flüsterleis beitragen wollen, dem wir manchen heitern Abend zu verdanken hatten, denn 25 Jahre lang war Lustig, der Benefiziat, derjenige, welcher aus seiner unterirdischen Welt den Schauspielern Worte, Wis und Geist zuflüsterte. Er selbst tritt in einigen Szenen aus dem Lustspiel „die Benefiz-Vorstellung“ als Sousfleur Flüsterleis

auf, was jedenfalls ebenso originell als belustigend sein wird. Außerdem unterstützen ihn mehrere sehr talentvolle Dilettanten, auch wird der mit einer ausgezeichneten Bariton-Stimme begabte Sänger, Herr Pluge, zwei Lieder vortragen. — Wir wünschen ihm von Herzen den besten Erfolg.

Einige Theaterfreunde.

Mit dem 1. Oktober beginnt ein neues Quartal für das Abonnement auf die Breslauer Zeitung. Der vierteljährliche Abonnements-Preis ist hier 1 Rthlr. 15 Sgr., auswärts im ganzen preussischen Staat 1 Rthlr. 24 1/2 Sgr., incl. Porto, wozu alle preussischen Postämter Bestellungen annehmen.

Für Berlin und Umgegend übernimmt Inserate für die Breslauer Zeitung das Correspondenz-Bureau in Berlin, Oberwallstraße Nr. 19.

Breslau, im September 1849.

Die Expedition der Breslauer Zeitung.

Theater-Nachricht.

Donnerstag: Drittes Gastspiel des Fräulein Babinig, vom Stadt-Theater zu Hamburg: „Marie“, oder: „Die Tochter des Regiments.“ Komische Oper in 2 Akten, Musik von Donizetti. — Marie, Frln. Babinig.

Freitag, zum Benefiz für Frau Baummeister: „Berlin bei Nacht.“ (Mit neuen Couplets und neuen scenischen Arrangements.) Posse mit Gesang in 3 Akten von D. Kalisch. Musik theils neu komponirt, theils neu arrangirt von F. W. Meyer.

Heute um 10 Uhr Morgens Fortsetzung der Ziehung der Abonnements-Verlosung im Beisein eines königl. Polizei-Kommissarius, im Foyer des Theaters. Für die Zuschauer ist der Eingang unter dem Portal geöffnet.

Loose à 2 Rthlr. sind fortwährend im Theater-Bureau und im Comtoir, Herrenstraße Nr. 28, zu haben.

Die geehrten Abnehmer des Theaterzettels werden ersucht, die Pränumeration für das vierte Quartal mit 10 Sgr. bei den bekannten Zeitungskommanditen erneuern zu wollen. **Graf, Barth und Comp.**

Verbindungs-Anzeige.

Ihre am 24. Septbr. vollzogene eheliche Verbindung beehren sich ganz ergebenst anzuzeigen:

v. Tepper-Laski, auf Stabelwig, Auguste v. Tepper-Laski, geb. Mosson. Berlin, den 24. September 1849.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute um halb 3 Uhr Nachmittags erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau Amalie, geb. Meyer, mit einem gesunden Mädchen, beehre ich mich hiermit allen Verwandten und Freunden, anstatt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen. Reisse, den 25. September 1849.

Müller, Stabtkämmerer.

Todes-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Gestern Abend 8 1/2 Uhr entriß mir der unerbittliche Tod nach 17wöchentlichen schweren Leiden meine heißgeliebte jüngste Tochter Emilie in dem noch nicht vollendeten 18ten Lebensjahre. Wer die Verklärte kannte, wird mir schwer Geprüften stille Theilnahme nicht versagen. Breslau, 25. Sept. 1849.

Bern. Carow.

Todes-Anzeige.

Stiefbeugt erfülle ich die traurige Pflicht, in meinem und der zurückgebliebenen Geschwister Namen allen lieben Freunden und Bekannten den heute hier an der Cholera erfolgten Tod meiner innigstgeliebten Frau, Hermine, geb. v. Aulock, hiermit anzuzeigen. Breslau, 24. Sept. 1849.

W. v. Hirsch.

Herzlichen Dank!

Den lieben Bewohnern von Friedeberg am Quers, welche bei der Abholung der Leiche unseres verstorbenen Sohnes und Bruders, des Gasthofbesizers Herrmann Illmer, ihm durch so zahlreiche Begleitung die letzte Ehre erwiesen und uns dadurch ihre so innige Theilnahme und aufrichtige Freundschaft an den Tag legten, sagen wir unsern innigsten Dank. Breslau, den 26. Sept. 1849.

Bern. Helene Illmer, nebst zwei Brüdern.

Bei F. A. Reichel in Bauen ist erschienen und in der Buchhandlung G. P. Ueberholz in Breslau (Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53) zu haben:

Die Ausschweifungen in der Liebe und ihre Folgen,

sowohl hinsichtlich der Schwäche als der Verneer und deren Heilung. Enthaltend wichtige Belehrungen über Geschlechtskrankheiten, Onanie, Saamenfluß, Tripper, Weißfluß, Unvermögen, Lustseuche und allen ähnlichen Uebeln, nebst Mitteln dagegen von Dr. R. Reune in Frankfurt. 3te Ausg. 11 1/2 Sgr.

Die Aufnahme neuer Schüler in die höhere Bürgerschule z. h. Geist findet Sonnabend den 29. Sept. früh 9 Uhr, zunächst nach der Reihe der Anmeldungen, im neuen Schulgebäude statt. Kämp.

Theater-Lotterie.

Bei der heute fortgesetzten Ziehung des Theater-Abonnements wurden folgende Gewinne gezogen.

Ein Hauptgewinn zu 50 Thlr. auf Nr. 1719.

Gewinne zu 20 Thlr. 1398, 1649.

Gewinne zu 15 Thlr. 535, 918, 1481, 1873, 2160, 2718, 48.

Gewinne zu 8 Thlr. 71, 98, 364, 1192, 1223, 1570, 1855, 1915, 56, 2053, 2930.

Gewinne zu 5 Thlr. 240, 75, 81, 536, 82, 910, 1263, 93, 1510, 1628, 1726, 41.

57, 1856, 2217, 2303, 40, 2423, 72, 2648, 2740, 2956.

Gewinne zu 3 1/2 Thlr. 127, 30, 80, 394, 95, 400, 514, 713, 69, 847, 908, 1170.

1225, 37, 70, 1322, 1400, 6, 20, 45, 71, 82, 1520, 31, 1602, 7, 24, 1701, 7, 72.

1891, 1984, 98, 2022, 2233, 37, 39, 43, 47, 64, 85, 86, 89, 2348, 59, 2406, 84, 92.

2524, 2600, 2731, 2804, 5, 16, 46, 70, 91, 2912.

Gewinne zu 2 1/2 Thlr. 17, 20, 26, 51, 56, 93, 99, 108, 24, 35, 65, 72, 82, 85.

209, 86, 313, 20, 26, 37, 66, 451, 80, 85, 88, 548, 57, 75, 606, 7, 10, 20, 24, 34.

70, 76, 91, 93, 707, 14, 26, 33, 46, 56, 77, 95, 99, 825, 35, 55, 67, 93, 925, 34.

46, 50, 72, 84, 1048, 62, 64, 65, 71, 1114, 25, 33, 42, 77, 1201, 3, 7, 54, 73, 79.

84, 87, 97, 1300, 1, 15, 20, 24, 37, 48, 86, 97, 1401, 9, 11, 29, 32, 46, 55, 1525.

30, 40, 74, 93, 94, 1601, 5, 33, 60, 62, 68, 75, 76, 82, 85, 1711, 16, 45, 56, 67.

71, 95, 1802, 9, 31, 39, 52, 54, 56, 59, 61, 62, 64, 71, 1918, 38, 44, 81, 89, 93.

95, 99, 2000, 7, 18, 32, 38, 40, 56, 57, 96, 99, 2106, 12, 48, 62, 84, 89, 90, 2203.

42, 45, 72, 2327, 29, 49, 60, 98, 2420, 25, 50, 81, 93, 2513, 23, 25, 28, 41, 51.

61, 78, 98, 99, 2614, 46, 51, 74, 81, 86, 2705, 16, 17, 19, 41, 80, 2821, 78, 2906.

8, 41, 55, 61, 64, 70, 94.

Die Ziehung wird fortgesetzt und sind so lange, als diese dauert, Loose zu 2 Thlr. im Theater-Bureau zu haben.

Im Verlage der Unterzeichneten ist erschienen und daselbst, wie in allen Buchhandlungen zu haben, in Breslau und Oppeln bei Graf, Barth u. Comp., in Brieg bei Ziegler:

Geschichte der preussischen Kammern

vom 26. Februar bis 27. April 1849.

Von Ferdinand Fischer, Mitglied der ersten Kammer.

Gr. 8. 6 Hefte. 35 Bogen. 2 Rthl.

Mit der so eben erfolgten Ausgabe des 5. und 6. Heftes, enthaltend: „Die anderweitigen Verhandlungen und die Parteien der zweiten Kammer; 25 Sgr.“ ist dies mit Beifall aufgenommene Werk vollendet. Den Abgeordneten zur aufgelösten und zur jetzigen Kammer, so wie allen, welche ein auf Sachkenntnis gegründetes Urtheil über die politischen Verhältnisse erstreben, ist es als ein nothwendiges geschichtliches Handbuch zu empfehlen, dessen Gebrauch durch den fortwährenden Hinweis auf die stenographischen Berichte, sowie durch ein Namen- und Sachregister erleichtert wird.

Preußen und das System der Großmächte.

Politisches Gutachten eines Schleswig-Holsteiners.

Gr. 8. Geh. 3 Sgr.

Berlin, den 3. September 1849.

Duncker und Humblot.

Nur 12 1/2 Sgr.

Spinnstube,

Nur 12 1/2 Sgr.

ein Volksbuch für das Jahr 1850.

Herausgegeben von W. O. v. Horn.

Fünfter Jahrgang.

Mit einem Stahlstich nach Engel und vielen Holzschnitten von Richter.

Trotz allen Gewittern, die am politischen Himmel des vielgeprüften deutschen Vaterlandes auf- und abziehen, steht der Spinnstube-Schreiber niemals auf dem alten Posten; immer wird er das warme Plätzchen einnehmen, das ihm die Nation in ihrem Herzen bereitet hat, wenn's auch nur wäre, um in der Spinnstube, in dem Gemüthsleben der deutschen Familie, den Geist des Friedens anzubahnen. Auch dies Jahr wieder gräbt der Spinnstube-Schreiber zu Ruh und Lehr für Alt und Jung und Arm und Reich aus dem ergiebigen Schacht seines Gemüthes ein recht gebiegenes „altes Gold“ aus, und der Schmiedejakob mit seinem Stielfuß trägt der, den Lesern hinlänglich bekannten, Spinnstube-Gesellschaft wieder verschiedene Bruchstücke seiner mitunter tragischen, mitunter komischen Erlebnisse vor.

Der Jahrgang 1846 ist leider vergriffen. Aber die Jahrgänge 1847 bis 1849 sind zum selben Preis zu beziehen durch alle Buchhandlungen, vorrätig bei Graf, Barth und Comp. in Breslau und Oppeln, in Brieg bei Ziegler.

Der politische Kannengießer,

Wochenschrift für Stadt und Land,

erscheint vom 1. Oktober d. J. ab jeden Sonntag und ist durch die königl. Postämter wie durch alle Buchhandlungen zu beziehen. In Breslau befindet sich die Expedition Schweidniger- und Junkernstraßenecke bei Ignaz Kohn. Das vierteljährliche Abonnement beträgt am Orte 8 Sgr., auswärts 10 Sgr.

Die Schrift bezweckt: die Grundsätze des politischen und gewerblichen Lebens in Form eines Gesprächs zwischen zwei debattirenden Parteimännern in populärer Weise zu erörtern. — Allen, welche sich in unserer staatlichen Entwicklung von der Stellung der Parteien zu einander wie von ihren Prinzipien eine leichte Uebersicht verschaffen wollen, sei dieses Blatt bestens empfohlen.

Breslau-Schweidnig-Freiburger Eisenbahn.

Vom 1. Oktober d. J. ab werden die Personenzüge auf unserer Bahn nach dem auf allen Stationen aushängenden Winter-Fahrplan expedirt und zwar:

t ä g l i c h

Außerdem Sonntag, Mittwoch u. Freitag

	Morgens 8 Uhr	Abends 5 Uhr	Nachm. 1 Uhr
von Breslau	7 Uhr 10 Min.	5 Uhr 15 Min.	1 Uhr 15 Min.
„ Schweidnig	7 Uhr 15 Min.	5 Uhr 18 Min.	1 Uhr 18 Min.
„ Freiburg	7 Uhr 15 Min.	5 Uhr 18 Min.	1 Uhr 18 Min.

Auf der Zweigbahn geht außerdem jeden Freitag Morgens 7 Uhr 40 Min. ein Zug von Königszell nach Schweidnig und um 9 Uhr 15 Min. Vormittags von Schweidnig nach Königszell.

Der Verkauf der Doppel-Billets von Breslau nach Freiburg und Schweidnig zu ermäßigten Preisen wird vom 1. Oktober eingestellt. Breslau, den 25. September 1849. Directorium.

Öffentliche Vorladung.

Nachstehende Personen:

- 1) der Sattlergeselle Johann Ernst Brotschammer, geboren am 22. April 1804 zu Breslau, dessen letzter bekannter Aufenthaltsort angeblich Anklam gewesen ist, von wo er sich im Jahre 1832 entfernt haben soll;
- 2) der ehemalige Handlungs-Disponent Johann Carl Scholz, welcher, nachdem im Jahre 1828 über dessen Vermögen der Konkurs ausgebrochen war, im April desselben Jahres sich angeblich von Breslau entfernt hat;
- 3) der Tischlergeselle Anton Strug, welcher sich vor 30 Jahren von hier entfernt hat;
- 4) der Buchbindergehilfe Heinrich Wilhelm Eduard Iseler, geboren am 19. April 1813 zu Breslau, welcher sich angeblich am 1. Mai 1834 auf die Wanderschaft begeben hat;
- 5) der Instrumentenmachergehilfe Carl Moritz Kreißig, welcher angeblich im Jahre 1836 nach seinem zurückgelegten 25sten Jahre von Breslau in die Fremde gegangen ist, und zuletzt laut eines Schreibens von ihm am 20. September 1837 sich in Warschau aufgehalten haben soll;
- 6) der Leinwandhändler Anton Hüttmann, welcher sich angeblich im Jahre 1838 von Breslau entfernt hat;
- 7) Der Tischlermeister Carl Samuel Otto, welcher sich angeblich in einem Alter von 40 Jahren am 16. Juni 1838 von Breslau entfernt hat;
- 8) die unverehelichte Louise Hoffmann, Tochter des am 21. Juni 1827 gestorbenen vormaligen Branntweinbrenners, nachmaligen Corfica-Brotbäcker Franz Hoffmann, geboren am 2. März 1814, welche angeblich im Oktober 1836 mit ihrer Mutter Johanna, verwitweten Hoffmann, geborene Rudraß, mit einem Passe versehen nach Warschau gezogen ist;

werden nebst den von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 23. November 1849 Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Schmidt in unserm parteizimmer angelegten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls der Ausbleibende für todt erklärt und sein Nachlaß den sich meldenden und ausweisenden Erben oder nach Befinden dem königlichen Fiskus oder der hiesigen Stadt-Kammereasse zugesprochen werden wird.

Die unbekannten Erben und Erbnehmer haben zu gewärtigen, daß bei ihrem Ausbleiben der Nachlaß den nächsten Verwandten der Verschollenen, oder eintretenden Falls den betreffenden Gerichts-Obriktiten ausgeantwortet werden wird.

Breslau, den 5. Januar 1849. Königl. Stadt-Gericht. II. Abtheilung.

Verpachtung

der Roß- und Mauthgefälle-Erhebung zu Namslau.

Am 16. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Geschäfts-Lokal des kombinierten Steuer-Amtes zu Namslau die Verpachtung der Roß- und Mauthgefälle-Erhebung zu Namslau und den beiden Vorstädten, imgleichen zu Altstadt, Windisch-Marchwitz, Stölschau, Dammer, Hönigern, Eckersdorf, Städtel Glauche und in der Stadt Reichthal

vom 1. Januar 1850 ab auf drei hintereinander folgende Jahre öffentlich stattfinden. Die Pachtbedingungen können sowohl im Geschäfts-Lokal des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amtes, als auch beim kombinierten Steuer-Amte in Namslau eingesehen werden. Dels, den 24. Sept. 1849.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Theater-Engagements.

„Eine jugendliche Liebhaberin mit vorthellhaftem Neußern, ein junger Mann für Aufhülfsrollen und ein unverheiratheter Garde-roben-Schneider, der kleine Rollen spielt, können so fort bei Unterzeichnetem Engagements erhalten.“

Glab, den 26. September 1849. J. Heinisch, Theater-Direktor, zur Zeit hiersebst.

Neues Abonnement vom 1. Oktober ab
auf das beliebteste und geistreichste der Berliner Witzblätter

Kladderadatsch

humoristisch = satyrisch = politisches Wochenblatt
mit Illustrationen.

Preis vierteljährlich (13 Nummern) 17 1/2 Sgr.,
erscheint regelmäßig wöchentlich und nehmen die königl. Postämter des In-
und Auslandes, so wie alle Buchhandlungen neue Abonnements
vom 1. Oktober ab darauf an.

NB. Von dem ersten Jahrgange 1848, so wie von Januar bis Oktober
1849 — Preis komplett 3 Thlr. 12 1/2 Sgr. — sind noch circa 50 Exemplare
vorhanden, welche ebenfalls durch die königl. Postämter und Buchhand-
lungen bezogen werden können.

Einladung zum Abonnement.

Die „Neue Deutsche Zeitung“ wird nicht eingehen. Durch den Wunsch geleitet,
der demokratischen Partei ein größeres Organ zu erhalten, haben einige wackere Männer
ihren Fortbestand gesichert.

Damit die demokratische Partei ihre Kräfte konzentriren könne, hat sich die von Ro-
bert Blum mitbegründete „Deutsche Reichstags-Zeitung“ mit der „Neuen
Deutschen Zeitung“ vereinigt, so daß jene zu erscheinen aufhört und ganz in der
„Neuen Deutschen Zeitung“ aufgeht. Der Redacteur der „Reichstags-Zeitung“, Dr. J.
Georg Günther, tritt mit in die Redaktion der „Neuen Deutschen Zeitung.“

So fordern wir denn Alle, die sich für den Fortbestand der „Neuen
Deutschen Zeitung“ interessieren, dringend auf, ihre Bestellungen bei
den betreffenden Postämtern recht bald zu machen. Ohne thätige Theil-
nahme der demokratischen Partei wäre dem Unternehmen nur vorüber-
gehend geholfen.

Die Tendenz des Blattes bleibt unverbrüchlich dieselbe. Durch die Vermehrung ihrer
Kräfte wird die Redaktion dem Inhalt nach mehr Reichhaltigkeit geben können. Der
Preis bleibt derselbe, für Frankfurt vierteljährlich 2 fl. 30 Kr., auswärts mit dem vor-
geschriebenen Postzuschlag. Es werden vierteljährliche Abonnements angenommen, für die
Stadt Frankfurt auch monatliche (zu 34 Kr.). Inserate finden bei dem voraussichtlich
wachsenden Leserkreis, der für die Stadt Frankfurt schon gesichert ist, eine immer größere
Verbreitung. Die Zeile wird mit 3 Kr. oder 1 Sgr. berechnet. Die Ausgabe geschieht
Abends vor 6 Uhr täglich, mit Ausnahme des Sonntags. Nach Bedürfnis werden Bei-
lagen gegeben.

Frankfurt, den 22. September 1849.

Die Redaktion der „Neuen Deutschen Zeitung.“

An Herrn Professor Breinersdorf.

Man hat mir zwar gesagt, Sie seien in früherer Zeit ein auf Straßen und an
öffentlichen Orten oft gesehene und vielbekannte Persönlichkeit gewesen, wenn Sie
aber deshalb Ihrem werthen Ich eine so hohe Bedeutung beimessen, daß Jeder, der
in den Strahlenkreis Ihres gefeierten Namens tritt, sei es auch ein Gegner, sofort
in hellster Beleuchtung erscheine, vulgo Aufsehen erregen müsse, — so vergessen Sie,
daß das Revolutionsjahr ganz andere Größen als Sie nivelliert hat. Also nicht um
Aufsehen zu erregen, sondern im Interesse der Wahrheit und Deffentlichkeit verlange
ich von Ihnen eine Erklärung auf Ehrenwort:

- 1) daß Sie bei dem Blatte „Der Putsch“ niemals, weder pecuniär noch litera-
risch, theilhaftig waren;
- 2) daß der Putsch-Artikel in der Ober-Zeitung, welchen Herr Dr. Bärcker in
sympathetischer Nüchternheit bereitwillig aufgenommen, nicht aus Ihrer Feder ge-
flossen, auch nicht auf Ihre Veranlassung fabricirt worden ist.

Sep. Rittmeister Lehmann, geb. Emilie Wuttge.

Brachtenswerth.

Eine Tapeten- und Buntpapier-Fabrik in voller Thätigkeit, welche
in einer deutschen Stadt im Königreich Polen liegt, wird Familienverhältnisse hal-
ber zum Verkauf ausgesetzt. Ein Kapital von 10 und 20,000 Thaler wäre dazu
erforderlich. — Da außer dieser Fabrik nur noch eine einzige im ganzen Königreiche
existirt, und die Einfuhr ausländischer Tapeten verboten ist, so bietet dieser Indus-
triezweig noch bedeutende Vortheile dar. Die geräumigen Fabrikgebäude, sowie ein
dabei befindliches schönes Wohnhaus nebst Garten werden entweder käuflich oder
auch zur Miete überlassen. — Ein Techniker, der jetzt die Fabrik leitet, würde
auf Verlangen des Käufers im Geschäft bleiben, oder auch sich dabei theilnehmen.
Wegen näheren Erkundigungen beliebe man sich zu wenden an die Herren

C. Braun u. Comp. in Breslau,
Charlier u. Scheibler in Aachen, oder
Abrends u. Weit in Berlin.

Zu herabgesetzten Preisen werden verkauft

auf dem Kopisch-Hofe in der Nikolai-Vorstadt. Lange Gasse
Nr. 9. völlig ausgetrocknet und gesund, und nach rheinländischem
Maße dicht gesetzt, folgende Brennholzer:

			pro Klafter.
Roth-Buchen	Leibholz	I.	7 Thlr. 15 Sgr.
dito	dito	II.	6 — 20 —
Weiß-Buchen	dito	I.	7 — — —
dito	dito	II.	6 — — —
Birken	dito	I.	6 — 10 —
dito	dito	II.	5 — 10 —
Eichen	dito	I.	5 — 15 —
dito	dito	II.	4 — 20 —
Erlen	dito	I.	5 — 15 —
dito	dito	II.	4 — 15 —
Kiefern	dito	I.	5 — 5 —
dito	dito	II.	4 — 20 —
dito	dito	III.	4 — 5 —
Fichten	dito	I.	5 — 5 —
dito	dito	II.	4 — 10 —

H. Bruck, Junkernstraße Nr. 29.

Gnadenfelder Bierhalle,

Nikolai-Vorstadt, Königs-Platz-Ecke Nr. 3,
heute Donnerstag den 27. September findet Concert statt. Anfang um 6 Uhr.

Anodyne neck-lace,

zur Erleichterung des Zahnens der Kinder, und zur
Verhütung von Krämpfen, empfehlen das Exemplar mit Gebrauchs-
Anweisung 1 Thaler: Wilhelm Meyer & Comp.,

Comptoir: Ursuliner-Strasse Nr. 5 u. 6 par terre rechts.

Neue, der Zeit angemessene Geschäftseinrichtung

Gebrüder Hulschinsky,

Schweidnitzerstraße Nr. 5, im goldnen Löwen.

Da wir von nun an unsere Waaren nur gegen gleich baare Bezahlung
verkaufen, und dadurch gegen Verluste gesichert sind, haben wir uns in den Stand
gesetzt, dem geehrten Publikum so billige Preise zu stellen, wie sie im Allgemeinen
unmöglich sind. Wir haben im Schaufenster im Laden selbst jedes Stück mit dem
festen Preise verzeichnet, damit sich jeder von der Billigkeit und sorgfältig gewähl-
ten Waare überzeugen kann.

Wir empfehlen daher unser wohlfortirtes Lager von Paletots- und
Rock-Stoffen, Bukskins, Elastiques, Düffels, Cal-
mucks, Beerskins, so wie alle Arten Tuche, französische und eng-
lische Weststoffe und alle in diese Geschäftsbranche gehörenden Artikel.

Auf vorstehende Geschäftseinrichtung glauben wir namentlich die Herren
Schneidermeister aufmerksam machen zu müssen, da die Preise so billig wie
in den Fabriken bei kleinen Quantitäten gestellt sind.

Für Damen!

Um in meiner Branche das Vollkommenste am hiesigen Plage zu bieten, habe ich aus
den ersten Pariser Corset-Fabriken Corsetts bezogen, welche ich hier genau copire. Es
befinden sich darunter mit Mechanismus, auch die in Paris so beliebten Agraffen-Cor-
setts, mittelst welchem die Dame in einer Minute, ohne jede Beihilfe, vermöge eines
Drucks, sich an und aufschließen kann.

Charlotte Rose,

alte Taschen-Strasse Nr. 6.

Die Damen-Pug-Handlung Minna Martini,

alte Taschen-Strasse Nr. 6,

empfiehlt neue Modells in Hüten, Hauben und Coiffuren.

Den ersten Transport meiner neuen Leipziger Maß-Waaren,
worunter die neuesten Herbst-Stoffe, habe ich bereits empfangen.

M. Weisler,

Schweidnitzer- und Junkern-Strassen-Ecke Nr. 50.

Stralsunder Spielkarten.

Die einzige in Schlesien befindliche Haupt-Niederlage der seit Jahren rühmlichst be-
kannten Spielkarten-Fabrik

L. v. d. Osten in Stralsund,

empfiehlt ihr jederzeit komplettes Lager aller Sorten von Spielkarten, sowohl Konsumen-
ten als Händlern, und bewilligt Bestellen einen angemessenen Rabatt.
Breslau, den 27. Sept. 1849.

Adolf Stenzel, am Ringe Nr. 7.

Beachtenswerth für Aerzte und Gutsbesitzer.

Eine Badeanstalt im Riesengebirge mit Logier-Zimmern, die sich auf 6000 Rthlr.
jährlich rentirt, ist für den Spottpreis von 12000 Rthlr. bei 2000 Rthlr. Anzahlung, Ver-
hältnisse halber, zu verkaufen oder gegen ein Gut zu vertauschen und sofort zu übernehmen.
Näheres im Central-Adress-Bureau.

Verpachtung.

Die in Oberschlesien, Regierungs-Bezirk
Oppeln, Kreis Rosenberg, gelegenen Güter:

- a) Krzyzancowiz und Neuborf,
- b) Gohle und Przytocno,
- c) Budzow und Lipowe,

welche sämtlich an einander grenzen, 2 1/2 Meile
von der Kreisstadt Rosenberg, 1/2 Meile von
der Stadt Landsberg an der Prosna, 1 1/2 Meile
von der Stadt Kreuzburg, eben so weit von
Pitschen, 8 Meilen von Oppeln entfernt lie-
gen, sind bis Johannis 1850 im Ganzen ver-
pachtet, und sollen von da ab, entweder wie-
der im Ganzen, oder aber einzeln in den
drei vorstehenden Parzellen auf 12 hinter ein-
ander folgende Jahre verpachtet werden.

Nach dem Vermessungsregister betragen die
Dominialgrundstücke aller 3 Parzellen zusam-
men an:

1) Hof- und Baustellen	45 Morg.	412 R.
2) Gartenland	51	75
3) Ackerland	4475	38
4) Wiesen	563	12
5) Teiche	116	51
6) Hutweide	1059	122
7) Graben	74	48
8) Wege	158	178

in Summa 6544 Morg. 25 R.

wovon an Acker praeter propter auf
a) Krzyzancowiz und Neuborf 2130 Morg.,
b) Gohle und Przytocno 1224
c) Budzow und Lipowe 1121
kommen, und Hutungen, Teiche und Wiesen
pp. sich ungefähr in gleichen Verhältnissen
vertheilen. Es sind bisher auf diesem Areal
4000 Stück veredelte Schafe gehalten worden.

Pachtlustigen steht die Befichtigung der Gü-
ter so wie Einsicht der Vermessungs-Register,
aus welchen sich der Umfang der gedachten
3 Parzellen ergibt, frei, und ist der gegen-
wärtige Pächter, Herr Inspektor Hofrichter
angewiesen worden, ihnen solche zu gestatten.

Diesem Pachtbewerber, welche ihre voll-
ständige Qualifikation zur selbstständigen Füh-
rung einer Wirthschaft so wie den uneinge-

schränkten Besitz der dazu erforderlichen Geld-
mittel, dem unterzeichneten Befitzer gegenüber
nachweisen können, wird derselbe auf Verlan-
gen mit den näheren Bedingungen bekannt
machen.

Liegnitz, 20. August 1849.

Graf von Bethusy,

Direktor der königl. Ritter-Akademie zu Liegnitz
und Major, aggreg. dem 1. Bataillon (Görlich)
3. Garde-Landwehr-Regiments.

Auktion.

Auf dem hiesigen Pachtosplage bei dem
königl. Hauptsteueramt werden für Rechnung
der königl. Darlehns-Kasse zu Breslau ver-
schiedene Eisengußwaaren und zwar:

- 1) 500 Stück Kochtöpfe,
- 2) 300 — — —
- 3) 200 — — —
- 4) 50 — — —
- 5) 40 — — —
- 6) 10 — — —
- 7) 15 — — —
- 8) 500 — — —
- 9) 150 — — —
- 10) 70 — — —
- 11) 11 — — —
- 12) 1 Kessel,
- 13) 200 Stück Ofentöpfe, 10 Stück Pferde-
Krippen, 30 Stück diverse Defen,
2 Ziegelpressen, 13 Wasserkannen
und 7 Wasenöfen.

Donnerstag den 4. Oktober d. J.,

Vormittag um 11 Uhr,

auf dem obigen Pachtosplage meistbietend
verkauft werden.

Ratibor, den 25. Septbr. 1849.

Pensions-Anzeige.

Ein Knabe, welcher das hiesige katholische
Gymnasium besuchen will, findet in einer an-
ständigen Familie gegenüber der Anstalt unter
soliden Bedingungen eine freundliche Aufnahme.
Näheres Schuhbrücke Nr. 42, im 1. Stock.

Drei Stuben zc. mit Glasentree sind we-
gen Abreise des bisherigen Bewohners nach
Berlin zu vermieten Vorwerkstraße 1.

